

**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



27. NOV. 2018

HA OA/SA Käm. BA

**Forstamt Poggendorf**

Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

**Amt Landhagen**  
**Theodor-Korner-Straße 76**  
**27498 Neuenkirchen**

Bearbeitet von: Herr Borchert

Telefon: 03 83 31 / 613 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 411  
E-Mail: poggendorf@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381/2/2018  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 22. November 2018

28. NOV. 2018

Ne

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen**

*Ihr Schreiben vom 02.11.2018,*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum oben genannten Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen kann durch die untere Forstbehörde in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Bei folgenden Flurstücken handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

- Gemarkung: Neuenkirchen, Flur 1, Flurstück 124,
- Gemarkung: Neuenkirchen, Flur 1, Flurstück 107/12,
- Gemarkung: Oldenhagen, Flur 1, Flurstück 86, 85, 83/1
- Gemarkung: Leist, Flur 3, Flurstück 84,

Nach § 2 (1) LWaldG M-V ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In den Durchführungsbestimmungen zum § 2 LWaldG M-V – Walddefinition – wird die Mindestflächengröße für Waldflächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften ab einer Größe von 0,20 Hektar einheitlich geregelt. Die mittlere Breite muss mindestens 25 Meter betragen. Grundstücksgrenzen bzw. Einzäunungen ändern bzw. heben den einmal bestehenden Waldcharakter nicht auf. Auch kahlgeschlagene Grundflächen, gelten weiterhin als Wald (§ 2 LWaldG M-V). Zur Feststellung der

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

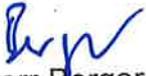
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Nutzungsart gelten die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Diese Kriterien werden hier erfüllt. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass bei geplanten Bauvorhaben der § 20 LWaldG M-V zu beachten ist. Dieser besagt: „zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Die Waldgrenze wird hierbei durch die Traufkante gebildet“.

Darüber hinaus sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Herr Berger  
Forstamtsleiter

---

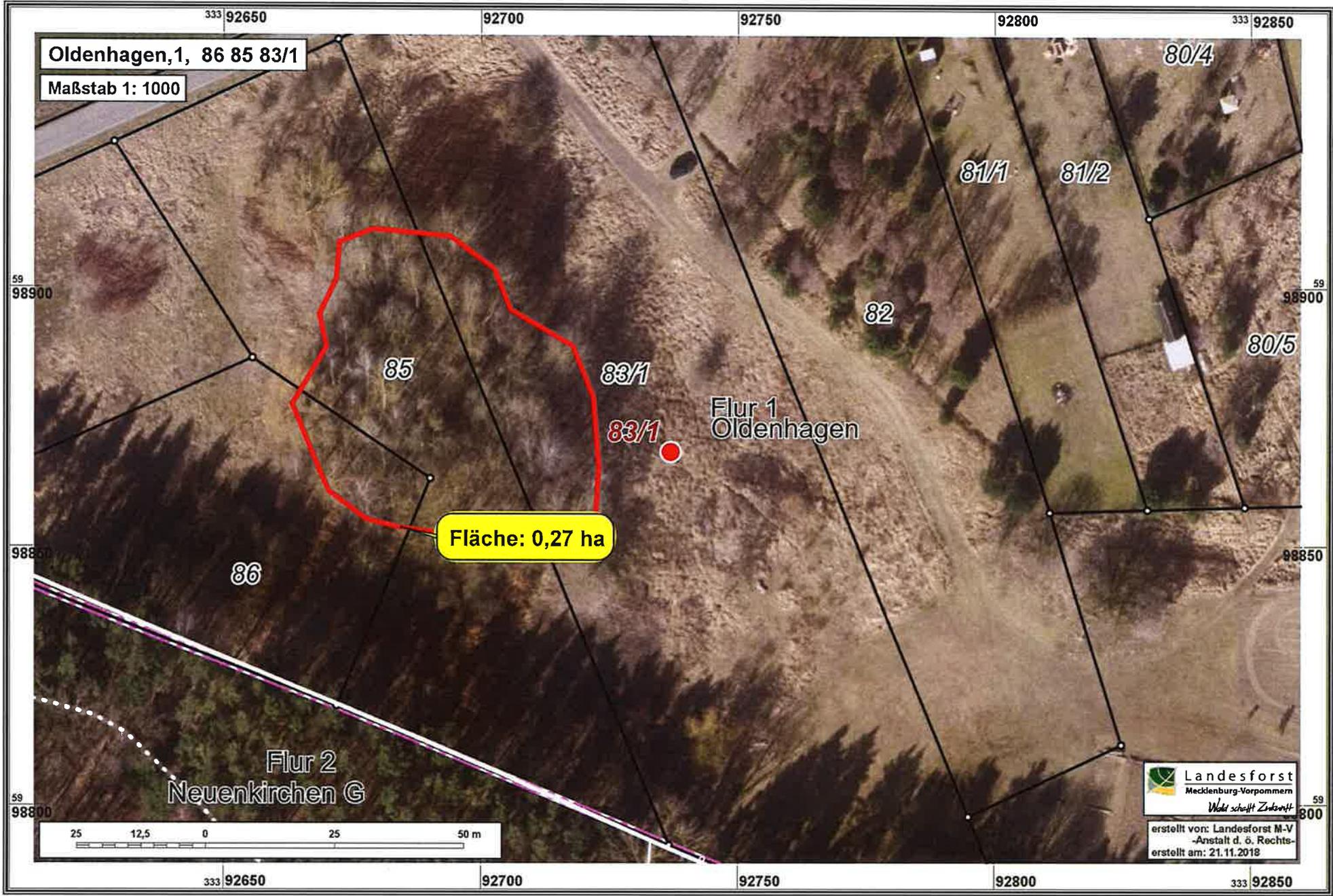
Vorstand: Manfred Baum

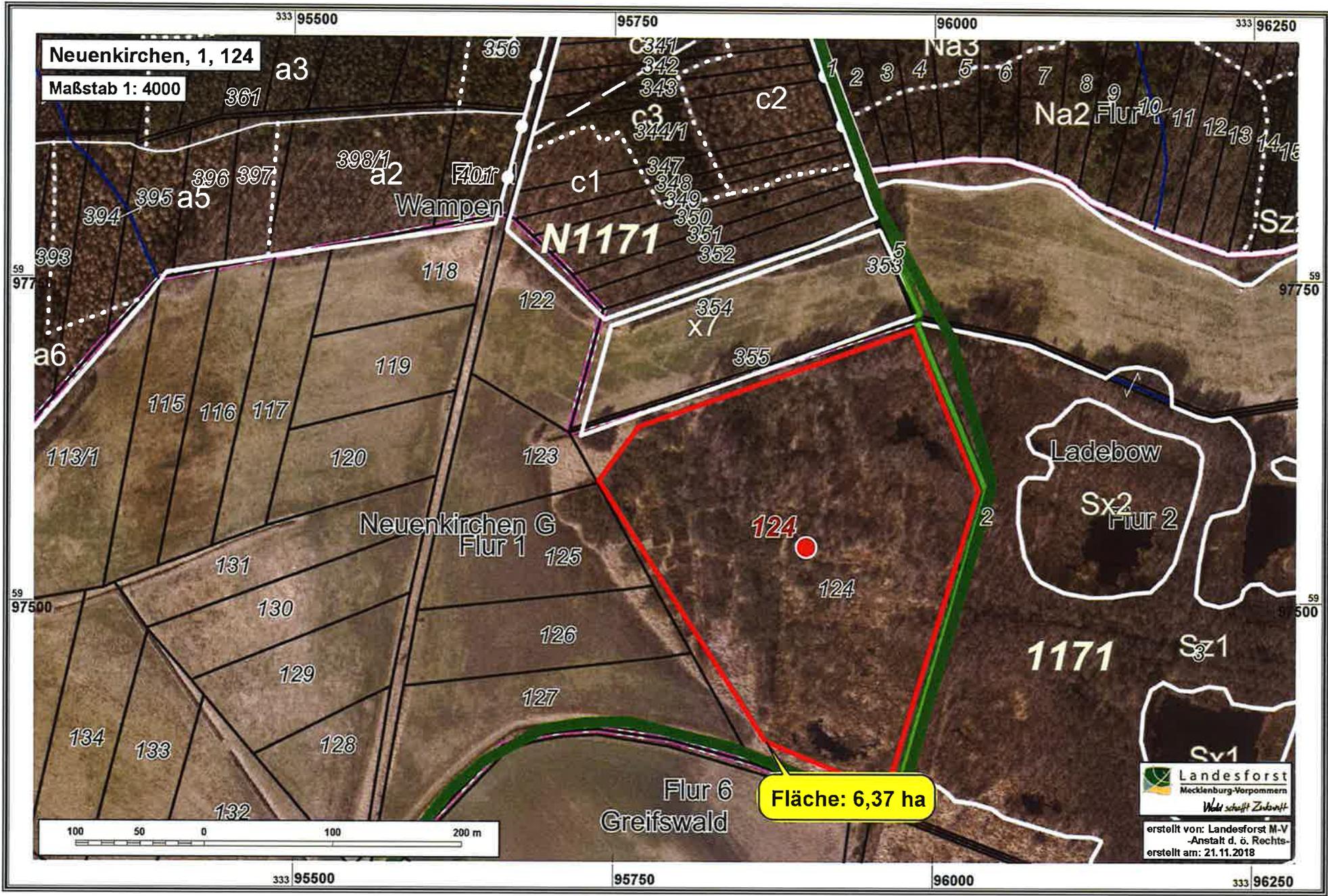
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

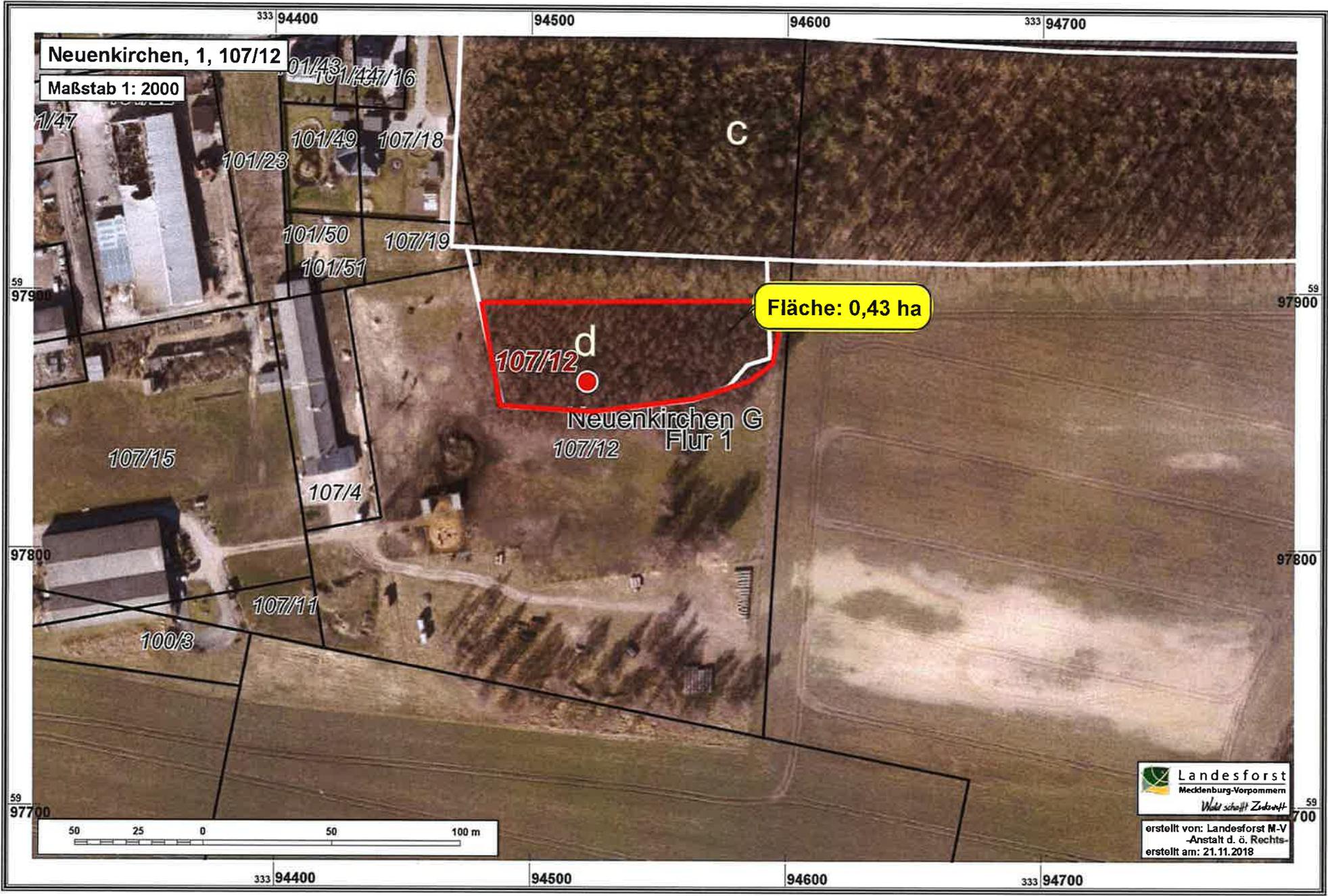




Neuenkirchen, 1, 124  
Maßstab 1: 4000

Fläche: 6,37 ha

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald schafft Zukunft  
erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. ö. Rechts-  
erstellt am: 21.11.2018



Neuenkirchen, 1, 107/12

Maßstab 1: 2000

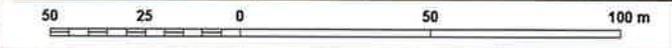
Fläche: 0,43 ha

107/12 d

Neuenkirchen G  
107/12 Flur 1

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. ö. Rechts-  
erstellt am: 21.11.2018





# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Landhagen  
Gemeinde Neuenkirchen  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

### Standort:

**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

### Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **05062-18-46**

Datum: 29.11.2018

Grundstück: **Neuenkirchen b. Greifswald, OT Neuenkirchen, ~, OT Wampen, ~, OT Leist 1, ~, OT Leist 2, ~, OT Oldenhagen, ~, OT Kieshof Ausbau, ~**

Gemarkung: Neuenkirchen G, Wampen, Leist, Oldenhagen  
Flur:  
Flurstück ~

**Amt Landhagen**

**05. DEZ. 2018**

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

HA | OA/CA | Käm. | BA

## Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

05. DEZ. 2018

nc

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen vom 30.10.2018 (Eingangsdatum 05.11.2018)
- Entwurf des Flächennutzungsplans von Juli 2018
- Entwurf der Begründung von Juli 2018
- Strategische Umweltprüfung von Juli 2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Juli 2018

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Pietsch; Tel.: 03834 8760 2445

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

Diese Stellungnahme gilt nur auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. bei Veränderungen verliert sie ihre Gültigkeit und ist neu zu beantragen.

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a 17464 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17302 Pasewalk
Postfach 11 32 17489 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	Postfach 12 42 17309 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	

### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1. SG Hoch- und Tiefbau

#### 2.1.1. SB Tiefbau

*Bearbeiter: Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Seitens des SG Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Es berührt den Bereich der Kreisstraßen K 2 VG und K 3 VG. Sollten hier Anbindungen geändert oder neu geschaffen werden, sind diese als Einzelvorhaben einzureichen. Erst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird entschieden, ob zum geplanten Vorhaben eine Genehmigung erteilt wird. Der jeweilige Antragsteller erhält dann vom SG Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei eine entsprechende Stellungnahme.

### 2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.2.1. SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans (für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen) angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen b. Greifswald verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Der Flächennutzungsplan bedarf einer Genehmigung.
2. Der Planzeichnung ist der Begriff „Planzeichnung“ voran zu stellen. Zu beachten ist, da die Planzeichnung aus zwei Teilen besteht, die Teilbereiche rechtseindeutig zu definieren (bspw. Teilbereich 1 bzw. Teilbereich 2).
3. Der Flächennutzungsplan bedarf, da es sich bei einem Flächennutzungsplan nicht um eine Satzung handelt, keiner Präambel. Der Entwurf des FNP enthält auch keine „textliche Darstellungen“. Die im Entwurf aufgeführte Präambel ist wegen Funktionslosigkeit ersatzlos zu streichen.
4. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, durch die Festsetzung benachbarter divergierender Baugebiete entstehende Konflikte rechtzeitig zu vermeiden. Nördlich des Kohlgrabens, OT Neuenkirchen, rückt eine Wohnbaufläche weiter an das bestehende Gewerbegebiet heran. In der Begründung ist eine dahingehende Auseinandersetzung zu führen.
5. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre inhaltliche Richtigkeit (bspw. wird im Verfahrensvermerk 5 der Begriff „Erläuterungsbericht“ an Stelle „Umweltbericht“ verwendet) sowie Vollständigkeit zu prüfen. Die Verfahrensvermerke sind mit den dazugehörigen Rechtsgrundlagen zu ergänzen.
6. Die in den Verfahrensvermerken aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf die Richtigkeit und Aktualität zu prüfen (bspw. ist die im Verfahrensvermerk 2 aufgeführte Rechtsgrundlage § 21 LPIG durch § 17 der LPIG M-V zu ersetzen).
7. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal der Landes zugänglich zu machen. Diese Novellierung der Rechtsvorschrift im BauGB sind zu beachten. Die Verfahrensvermerke im Entwurf enthalten einen solchen Verweis nicht. Die Verfahrensvermerke sind mit einem solchen Verweis zu ergänzen.

8. Die in der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.
9. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (hier: insbesondere die geplanten 52 WE im Ortsteil Neuenkirchen) nachzuweisen.

### 2.2.2. SB Denkmalschutz

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

Bei der Kirche Neuenkirchen bei Greifswald handelt es sich um ein Baudenkmal, welches in der Liste der Baudenkmale des LK V-G (Pos. Nr. OVP 1408) eingetragen ist. Die Planzeichnung ist an dieser Stelle mit dem entsprechenden Planzeichen zu ergänzen.

### **2.3. SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde des LK VG stimmt dem o.g. Vorhaben zu, wobei folgende Hinweise zu beachten sind:

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine weiteren Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte), wie in den Planungsunterlagen dargestellt, bekannt.

In der Begründung zum Entwurf des F-Planes wird auf Seite 39 erwähnt, dass eine für eine Bebauung vorgesehene Fläche noch mit Stallanlagen bebaut ist. Diese sollen abgerissen werden.

Dazu möchte ich folgenden Hinweis geben:

In Abhängigkeit von der Lage, Größe und Nutzungsdauer von Stallanlagen kann eine Kontamination des Bodens und des Oberflächenwassers (evtl. auch des Grundwassers) eingetreten sein. Die Erfahrung zeigt aber, dass bei einer längeren Lagerung von Gülle und Jauche diese mit der Zeit ungefährliche Phenolverbindungen eingehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Kontamination des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen möglich ist. In den Anbauten der Stallanlagen befanden sich Kompressoren.

In der Regel wurden die Abgase und das verbrauchte Öl aus den Kompressoren in unterirdische Sammelbehälter außerhalb der Kompressorenräume geleitet.

Vor einem Abriss der Stallanlagen sind diese auf das Vorhandensein von Kompressorenräumen und unterirdischen Sammelbehältern zu überprüfen.

Außerdem ist der Standort auf unterirdische Jauchegruben und Leitungen, sowie Dungläger u.ä. zu prüfen.

#### 3.1.2. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### **3.2. SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Frau Leis; Tel.: 03834 8760 3257*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

#### Trinkwasser/Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebieten. (H)

### Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt teilweise in einem potentiell signifikanten Hochwasserrisikogebiet nach der Hochwassermanagement-Richtlinie. Die hochwassergefährdeten Flächen (Flächen unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,70 m NHN entsprechend des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz M-V) sollten nach §5 Abs.4a Baugesetzbuch (BauGB) in der Planzeichnung gekennzeichnet werden. (H)

Das für den Küsten- und Hochwasserschutz zuständige STALU Vorpommern ist zu beteiligen. (A)

### Oberflächengewässer

Die Unterhaltung der Vorfluter im Plangebiet durch den zuständigen WBV „Ryck/Ziese“ und Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zu gewährleisten. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Gewässerrandstreifen in der Planzeichenerklärung als Fläche für die Wasserwirtschaft zu kennzeichnen. (A)

### Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers stehen nur in der Ortslage Neuenkirchen teilweise öffentliche Niederschlagswasserkanalisationen zur Verfügung. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken dezentral schadlos zu beseitigen bzw. bei einer erreichbaren Vorflut dort einzuleiten. (H)

### Schmutzwasserbeseitigung

Die Ortslagen Neuenkirchen und Wampen sind über eine zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation erschlossen. In allen anderen Plangebietern ist das Schmutzwasser über dezentrale Abwasseranlagen zu beseitigen. Grundlage für geplante Bebauungen ist eine ordnungsgemäße Erschließung und schadlose Ableitung von Schmutzwasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers. (H)

## **4. Kataster und Vermessungsamt**

### **4.1. SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiter: Herr Hell; Tel.: 03834 8760 3410*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

## **5. Straßenverkehrsamt**

### **5.1. SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615*

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

## **6. Ordnungsamt**

### **6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz**

*Bearbeiter: Frau Krüger-Lehmann; Tel.: 03834 8760 2816*

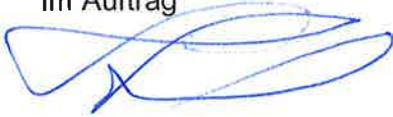
Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet teilweise in einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 3 befindet. Hier ist eine Kampfmittelbelastung dokumentiert und besteht ggf. Handlungsbedarf.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin.

Es wird empfohlen dort eine Kampfmittelauskunftsanfrage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a final downward stroke.

Viktor Streich  
Sachbearbeiter



NABU-Kreisverband Greifswald · Stralsunder Str. 10 · 17489 Greifswald

An das  
Amt Landhagen  
z.Hd. Herrn Berner  
Theodor-Körner-Str. 36  
17498 Neuenkirchen

**Kreisverband Greifswald e.V.**

Vorstand  
Jonas Kotlarz  
Tel. +49 (0)3834 7737883

greifswald@nabu-mv.de

Greifswald, 25.01.21

## Stellungnahme des NABU zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrter Herr Berner,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nimmt der NABU Kreisverband Greifswald e.V. im Auftrag und Namen des NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zum Entwurf des Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen wie folgt Stellung:

Angesichts des anthropogen Klimawandels und des rasant fortschreitenden Verlusts der biologischen Vielfalt (Artensterben) ist eine umfangreiche Berücksichtigung dieser Aspekte auf allen Planungsebenen dringend erforderlich, um politisch vereinbarte Ziele (Pariser Klimaabkommen, Biodiversitätskonvention) erreichen zu können. Die Mindestanforderung an eine Planung der öffentlichen Verwaltung ist, dass sie auf aktuellen Rechtsnormen und Fachinformationen beruht und diese ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich erkennen wir den Bedarf an Wohnraum an, sofern er den o.g. Zielen nicht entgegensteht.

### Zu Planzeichnung und Begründung

Der derzeit gültige Landschaftsplan (LP) für das Gemeindegebiet Neuenkirchen beruht auf Fachinformationen aus den 90er Jahren und trat im Jahr 2001 in Kraft. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Geltungsdauer des FNP für die folgenden 15 bis 20 Jahre, kritisieren wir, dass der Entwurf des FNP Inhalte aus dem nunmehr 20 Jahre alten LP zum Teil offenbar ungeprüft übernimmt, obwohl aktuelle Fachinformationen

vorliegen. Es liegt hier ein dringender Überarbeitungsbedarf vor, welcher nachfolgen an Beispielen erläutert wird.

So wird in der Begründung zum Entwurf mehrfach auf das „LNatG M-V“ verwiesen, das durch das NatSchAG M-V ersetzt wurde. Auch das „LAUN“, in dessen Verzeichnis Biotopie noch nicht aufgenommen worden seien, gibt es seit 1999 nicht mehr. In dem amtlichen Verzeichnis geschützter Biotopie des LUNG stehen Fachinformationen heutzutage allerdings mehr oder weniger aktuell zur Verfügung.

Einige Aussagen zur Naturausstattung (z.B. Kapitel 6.4 „Gehölze“) in der Begründung zum Entwurf sind zum jetzigen Zeitpunkt schlicht nicht mehr zutreffend. Beispielsweise fiel die als bemerkenswert und von hohem Wert für das Landschaftsbild und innerörtliche Erscheinungsbild beschriebene alte Baumreihe entlang der „Wampener Straße“, innerhalb der Ortschaft Wampen, der Sanierung eben jener Straße zum Opfer. Das gleiche Schicksal ereilte kürzlich (2019/20) die „Reihe aus alten Zitter-Pappeln“ westlich der Verbindungsstraße Neuenkirchen/Leist. Auch die „straßenbildprägende Baumreihe“ aus alten Rosskastanien östlich der Chausseestraße (K5) wurde im Rahmen des Baues des Ostseeküstenradweges auf einem erheblichen Teil der Strecke gerodet. Damit sind die in der Begründung zum Entwurf genannten landschaftsprägende Baumreihen vollständig oder teilweise nicht mehr existent. Hier ist eine Aktualisierung der Beschreibung unbedingt erforderlich.

Gleichzeitig sind zahlreiche in der Begründung zum Entwurf genannte Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und dominante Einzelbäume in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Planzeichnung suggeriert, Baumgruppen, Baumreihen oder dominante Einzelbäume wären nur in den Ortsteilen Neuenkirchen und Leist II zu finden.

Auch die in die Planzeichnung aufgenommenen gesetzlich geschützten Biotopie und Geotopie sind unvollständig (da vermutlich auf veralteten Informationen des LP basierend). Es sollte daher eine konsequente Übernahme der zum jetzigen Zeitpunkt amtlich gelisteten gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopie und Geotopie erfolgen. Anderenfalls vermittelt die Planzeichnung zum Entwurf des FNP auf Grund dieser Unvollständigkeite ein falsches Bild hinsichtlich geschützter Landschaftselemente und daraus resultierender Restriktionen für die weitere Planung.

## Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Die Überplanung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) kritisieren wir ausdrücklich. Dass trotz geplanter Änderungsbereiche auf derzeit ungenutzten Brachflächen und ökologisch wertvollen Landwirtschaftsflächen sowie daraus resultierender Ausgleichserfordernisse keine neuen Flächen zu o.g. Zweck festgesetzt werden, ist nicht nachvollziehbar.

## Biotopschutz

Die Aussage der SUP, die Festsetzungen würden keine geschützten Biotop gefährden ist unzutreffend. Wie dem Bestandsplan der Unterlagen zum B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Neuenkirchen zu entnehmen ist, befinden sich im Bereich dieser Änderungsfläche gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop (BLM, BFX). Auch im Änderungsbereich am nördlichen Rand des Ortsteils Neuenkirchen sind gesetzlich geschützte Biotop von der Planung betroffen. Im Rahmen der Umsetzung des FNPs würden diese mutmaßlich zerstört werden.

Auch die Aussage, die Änderungsbereiche, in denen neue Baugebiete ausgewiesen werden, erstreckten sich entweder auf bereits bebaute Flächen oder auf landwirtschaftliche Flächen, die durch die intensive Nutzung nur eine geringe Wertigkeit aufweisen, entspricht nicht der Realität. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich nördlich des Kohlgrabens eine Bewirtschaftung mit dem expliziten Ziel des Schutzes gefährdeter Insekten (Wildbienen, vgl. Abb. 1) stattfindet und die Bereiche am nördlichen Rand des Ortsteils Neuenkirchens sowie die Fläche des sich in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 als halboffenes Ödland (ungenutzt) zu charakterisieren sind, ist diese Angabe nicht nachvollziehbar und im Rahmen der SUP irreführend. Vergleichbare Flächen sind außerhalb von Schutzgebieten im Geltungsbereich des FNP nur mit größter Mühe zu finden. Auch die Erweiterungsfläche des Reiterhofs in Leist II ist als Dauergrünland besonders zu berücksichtigen. De facto liegt entgegen der mehrfachen Aussage in den Planungsunterlagen in keinem der Änderungsbereiche derzeit eine intensive Ackerbewirtschaftung vor.

Der Argumentation, die Änderungsfläche im Norden des Ortsteils Neuenkirchen sei zwar real nicht als intensive Ackerfläche genutzt, diese Nutzung sei allerdings im TFNP bereits vorgesehen und die entsprechenden Beeinträchtigungen seien dort schon berücksichtigt worden, folgen wir nicht. Es handelt sich hierbei schlicht um die Überplanung einer naturnahen Fläche. Selbst eine landwirtschaftliche Innutzungnahme wäre zum heutigen Zeitpunkt, 20 Jahre nach Inkrafttreten des TFNP gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 17 NatSchAG M-V als Eingriff zu bewerten bei dem jegliche Belange des Biotop- und Artenschutzes in vollem Umfang zu berücksichtigen wären.

Der Aussage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst innerhalb des Geltungsbereiches des FNP anzuordnen, stimmen wir zu. Dazu ist allerdings die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) notwendig. Diese erfolgt im vorliegenden Entwurf des FNP jedoch nur in unzureichender Weise. Stattdessen wird der einzige bisher für diesen Zweck festgesetzte Bereich (nördlich Kohlgraben) teilweise mit Wohnbebauung überplant.

Die SUP erkennt die vielfältigen Vorbelastungen im Geltungsbereich des FNP, wie z.B. die intensive Landwirtschaft oder die Entwässerung von Moorböden, die eine klimaschädliche Mineralisierung der Torfbestandteile und Degradierung der Böden verursacht. Es besteht also nicht nur die

Notwendigkeit, sondern durchaus auch großes Potential für die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

## Artenschutz

Den Angaben in den Literaturverzeichnissen zufolge basieren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) sowie die SUP auf veralteten Rechtsnormen und Fachinformationen. So sind z.B. die aufgeführten Versionen des NatSchAG M-V und des BNatSchG veraltet, ebenso wie die „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG 2013 bzw. 2016). Auch der „Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern“ ist 2014 neu erschienen. Dabei handelt es sich nicht bloß um eine zweite Auflage, sondern um die Darstellung neuer Daten zur Verbreitung der Brutvögel in M-V.

Die Aussage im AFB, der Großteil des Gemeindegebietes spiele auf Grund der Siedlungs- und landwirtschaftlichen Nutzung eine untergeordnete Rolle als Lebensraum, ist insbesondere vor dem Hintergrund der überwiegend intensiven und industriellen landwirtschaftlichen Nutzung besorgniserregend. Sie offenbart Handlungsbedarf für einen integrativen Artenschutz auf dem gesamten Gemeindegebiet. Gute Ansätze hierzu finden sich insbesondere auf den zum Teil durch die Änderungsbereiche überplanten Flächen nördlich des Kohlgrabens oder im Norden des Ortsteils Neuenkirchen.

Die Aussage im Bericht der SUP, die kleineren Änderungen des FNP wirken sich auf den Bestand der Fauna unwesentlich aus, da dort vor allem störungstolerante Kulturfolgearten vorkämen, die die neuen Baubereiche auch zukünftig besiedeln würden, ist vor allem vor dem Hintergrund bisher nicht erfolgter Untersuchungen schlicht verantwortungslos. In den zuvor genannten Änderungsbereichen erfolgt zum einen eine Bewirtschaftung mit dem expliziten Ziel, mit unterschiedlichen Maßnahmen gefährdete und gesetzlich geschützte Insekten (Wildbienen) zu fördern (nördlich des Kohlgrabens, Abb. 1). Zum anderen handelt es sich um in den letzten Jahren vollkommen ungenutzte und sich in Sukzession befindliche Halboffenstandorte (am Nordrand des Ortsteils Neuenkirchen). Es ist daher durchaus von Vorkommen geschützter und bedrohter Arten auszugehen, die ihre Lebensstätten durch neue Baubereiche gänzlich verlieren und diese zukünftig auch nicht wiederbesiedeln werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte zu deren Lösung im räumlichen Zusammenhang Flächen vorgehalten werden müssen, sind vorprogrammiert. Im Rahmen einer weitsichtigen Planung erachten wir es daher als unerlässlich, sowohl für den Ausgleich der Änderungsbereiche, als auch wegen einer Überplanung bisheriger Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft neue Flächen für den o.g. Zweck festzulegen

Im Zusammenhang mit der Realisierung des FNP sind im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Fall umfangreiche Umweltplanungen erforderlich, die sicherstellen, dass die Belange des Natur- und insbesondere die des

Artenschutzes ausreichend gewürdigt werden. Im Rahmen Artenschutzrechtlicher Fachbeiträge (AFBs) sind dementsprechend alle potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten und potentielle Konfliktfelder zu betrachten sowie geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Hierzu sollten im Vorfeld entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HzE) fachgerechte Freilanduntersuchungen stattfinden.

### Europäische Vogelarten

Die Gemeinde Neuenkirchen hat angesichts des dramatischen Bestandsrückgangs des Weißstorches in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler, 2014) das Glück, noch Brutpaare dieser symbolträchtigen Art auf ihrem Gemeindegebiet zu beherbergen. Es wurde in der Erarbeitung des FNP aber offenbar übersehen, dass der Weißstorch direkt von der Planung betroffen ist, da essentielle und gesetzlich geschützte Nahrungsflächen (Grünlandflächen im 2.000 m Umkreis um den Horststandort, LUNG 2016) nördlich des Kohlgrabens (Flurstücke 110/35, 112/33, 123/21, 135/39) als Wohnbauflächen und im Falle der Erweiterungsfläche des Reiterhofs, Leist II Dauergrünland als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten-Ferien überplant werden. Da der Weißstorch im AFB des FNP gänzlich unberücksichtigt bleibt, ist an dieser Stelle eine Überarbeitung erforderlich (z.B. das Vorhalten von potentiellen Ausgleichsflächen für überplante essentiellen Nahrungsflächen innerhalb des 2.000 m Radius um die Horststandorte), um eine weitsichtige Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte und die Realisierung des FNP zu ermöglichen.

Die Einschätzung, dass in den Änderungsbereichen vorwiegend häufige, weit verbreitete, sogenannte „Allerweltsarten“ als Brutvögel zu erwarten sind, teilen wir nicht. Es ist darüber hinaus, insbesondere im Bereich des Änderungsbereichs am nördlichen Ortsteil Neuenkirchen von Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z.B. Neuntöter, Braunkehlchen und Feldschwirl auszugehen. Für diese Arten sind ggf. vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang vorzusehen, um entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

Doch auch für die sogenannten „Allerweltsarten“ ist nicht pauschal davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf etwaige Ersatzhabitate im Umfeld der durch das Vorhaben zerstörten Lebensstätten tatsächlich möglich ist, da keine Informationen zur Eignung und/oder Carrying Capacity (Tragfähigkeit) der jeweiligen Umgebung vorliegen. Es sind daher detaillierte Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung notwendig um die Betroffenheit von Offenland- und Gehölzbrütern zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle eines Rückbaus des alten Stallgebäudes auf dem Flurstück 40/2 sind auch Gebäudebrüter zu berücksichtigen.

## Fledermäuse

Es ist unzutreffend, dass in den Änderungsbereichen des FNP nicht von einer Beeinträchtigung Gebäudebewohnender Fledermäuse auszugehen ist. Bei einem Rückbau der Stallanlage auf dem Flurstück 40/2 ist in jedem Fall eine detaillierte Prüfung der Betroffenheit Gebäudebewohnender Fledermäuse vorzunehmen.

## Insekten

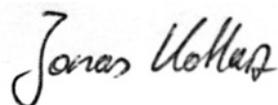
Da sich nach Aussage des AFB das Untersuchungsgebiet mit dem Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers überschneidet, für diese Art offenbar Nachweise bekannt sind und vielfältige potentielle Vorkommen ihrer Wirtspflanzen anzunehmen sind, ist neben der Betroffenheit des Eremiten auch die Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen. Dies ist dementsprechend im Rahmen der detaillierten Planungen zu prüfen und zu berücksichtigen.

## Fazit

Angesichts der zu erwartenden naturschutzfachlichen Konflikte bei einer Realisierung des vorliegenden Entwurfs des FNP der Gemeinde Neuenkirchen fordern wir eine Überarbeitung der Planung hinsichtlich der oben erläuterten Mängel.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen und über Behördenentscheidungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Jonas Kotlarz

NABU Kreisverband Greifswald e.V.

## Quellen

LUNG MV (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand 08.11.2016.

MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018).

## Anlage



Abbildung 1: Infotafel im geplanten Änderungsbereich nördlich des Kohlgrabens, 09.01.2021.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

Amt Landhagen



05. DEZ. 2018

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

HA | OA/SA | Käm. | BA

Amt Landhagen  
Herrn Berner  
Theodor-Körner-Str. 36  
17498 Neuenkirchen

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@stalu.vp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/457-3/16  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 03.12.18

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen**

06. DEZ. 2018

NC

Sehr geehrter Herr Berner,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

**Naturschutz**

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V, sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des StÄLU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LwUmwuLBehV MV. Nach der genannten Fassung ist das StÄLU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz für die naturschutzfachliche- und rechtliche Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für den Küstengewässerbereich außerhalb der Gemeinde zuständig. Von o.g. Vorhaben werden keine Belange aus Sicht der genannten Zuständigkeit berührt. Ich weise darauf hin, dass bei wasserseitigen Planungsabsichten das StÄLU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz zu beteiligen ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass für o.g. Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 NatSchAG M-V bei geplanten Maßnahmen die Zuständigkeit für erforderliche naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren obliegt (u.a. § 20 NatSchAG M-V, §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG).

**Wasserwirtschaft**

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG sind die StÄLU für Gewässer 1. Ordnung und den Küstenschutz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StÄLU VP) ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 2 LwUmwuLBehV MV.

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Küstengewässer „Greifswalder Bodden“ (Gewässer 1. Ordnung) an.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern gelten für den Küstenbereich des Greifswalder Boddens im Bereich des FNP folgende Wasserstände:

Abschnitt	Referenzhochwasser (RHW)	Bemessungshochwasser (BHW)
Leis Karrendorf bis Wampen	2,20 m NHN	2,70 NHN
Wampen bis Greifswald Wieck	2,30 m NHN	2,80 NHN

Der RHW entspricht in etwa einem  $HW_{200}$  (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren). Der BHW beinhaltet zusätzlich zum RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre. Die angegebenen Wasserstände sind Ruhewasserstände und berücksichtigen nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde in den vergangenen Jahren das Sturmflutschutzsystem für die Hansestadt Greifswald bemessen auf einen Hochwasserstand von 2,90 m HN (ca. 3,05 m NHN) vollständig errichtet. Die Wegeaufhöhung Neuenkirchen als ein Teil des komplexen Schutzsystems befindet sich innerhalb des Plangebietes. Durch das Sturmflutschutzsystem der Hansestadt Greifswald werden auch die Ortslagen Neuenkirchen und die südlich der Straße von Neuenkirchen zum Klärwerk Greifswald Ladebow (Wampener Straße) gelegenen Flächen des FNP geschützt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP befindet sich außerdem der Boddendeich (BD) Karrendorf - Leist 1, welcher zwischenzeitlich im Rahmen der Unterhaltung ertüchtigt wurde, aber infolge seiner Kontur (Kronenhöhe, verhältnismäßig steile Böschungen) kein BHW kehren kann. Zumindest kurzfristig ist auch nicht mit einem entsprechenden Ausbau des Deiches zu rechnen.

Die Bereiche des FNP mit Geländehöhen unter BHW, insbesondere nordöstlich der Verkehrsverbindung Leist 1-Leist 2-Neuenkirchen-Wampen, sind somit hochwassergefährdet. Auf Grund des z. Zt. nicht gesicherten Hochwasserschutzes sollte eine Neubebauung ausschließlich auf Geländehöhen, die oberhalb des BHW liegen, stattfinden. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, werden für die konkreten Bauvorhaben eigenständige Schutzmaßnahmen (Geländeaufhöhung, Anhebung Fußboden Erdgeschoß, Verzicht auf Unterkellerung, Gewährleistung der Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis BHW und etwaigen Seegangbelastungen etc.) erforderlich.

Ich empfehle eine Kennzeichnung der überflutungsgefährdeten Bereiche als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ (§ 5 Abs. 4a BauGB).

Die in der Gemeinde Neuenkirchen vorhandenen Anlagen für den Küstenschutz BD Karrendorf – Leist 1 und Wegeaufhöhung Neuenkirchen wurden in der Begründung zum FNP genannt. In der zeichnerischen Darstellung ist jedoch nur der BD Karrendorf-Leist 1 enthalten. Ich bitte in die zeichnerische Darstellung die Wegeaufhöhung in Neuenkirchen als „Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten ist“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) aufzunehmen. Die Unterlagen hierzu wurden elektronisch an den Planer übergeben (DXF, DWG).

Vorzugsweise ist der BD Karrendorf-Leist 1 analog zu kennzeichnen.

Die Zufahrt zum BD Karrendorf-Leist 1 (befestigt und mit Schranke versehen) über die öffentliche Straße „Deichweg“ ist in diesem Bereich die einzige Zuwegung für die Unterhaltung des Deiches (Zufahrt mit Technik) sowie zum Erreichen im Einsatzfall bei Sturmhochwasser. Die Fläche sollte deshalb ebenfalls als „Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten ist“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) gekennzeichnet werden.

### Hinweise

Die im FNP-Plan dargestellten „geplanten und vorhandenen Deiche/ Geländeaufhöhungen (Hochwasserschutz)“ im Bereich des Spülfeldes Wampen stellen keine Küsten bzw. Hochwasserschutzanlagen dar und sind deshalb auch nicht als solche zu kennzeichnen.

Im vorliegenden FNP ist in der Ortslage Leist 1 das vorhandene Wohnhaus am südlichen Ende des Deiches Karrendorf-Leist 1 nicht dargestellt. Vielmehr ist hier eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht m.E. den tatsächlichen Verhältnissen.

Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie werden folgende Hinweise gegeben:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit (FGE) „Warnow/ Peene“ im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanungen (BVP) Ryck-Ziese und Nordvorpommersche Küstenzuflüsse.

In Auswertung der bereits vorhandenen BVP-Ergebnisse gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Im Geltungsbereich des FNP befinden sich Fließgewässer, die hinsichtlich ihrer Einzugsgebietsgröße und Beschaffenheit bei der Umsetzung der EG-WRRL Beachtung verlangen. Relevant sind Fließgewässer mit Einzugsgebieten von größer 10 km<sup>2</sup>. Das Plangebiet wird vom EG-WRRL-berichtspflichtigen Kohlgraben (Wasserkörper RYZI-2000) durchflossen. Entlang der nördlichen Gemeindegrenze verläuft der ebenfalls EG-WRRL-berichtspflichtige Graben Polder Karrendorf (NVPK-0100).

Für beide als „erheblich verändert“ eingestufte Fließgewässer gilt das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ bis 2027. Aufgrund hydromorphologischer Defizite wie Fehlen naturnaher Gewässerstrukturen, unterbrochene ökologische Durchgängigkeit (Rohrleitungen, Querbauwerke) sowie der daraus resultierenden unbefriedigenden biologischen Gesamtbewertung erreichen beide Fließgewässer derzeit nur das „unbefriedigende ökologische Potential“. Zur fristgemäßen Erreichung der WRRL-Zielstellungen wurden im aktualisierten Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Warnow/ Peene entsprechende Maßnahmen, wie u.a. die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials und die Ableitung von erforderlichen WRRL-Maßnahmen ausgewiesen. Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie Maßnahmen zur Einrichtung eines Gewässerentwicklungskorridors werden definitiv Ergebnisse dieser Studie sein.

Die im Ortsteil Neuenkirchen durchgeführte Flächenumwidmung im Bereich des Gewässerentwicklungskorridors des Kohlgrabens von Wohnbaufläche zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stimmt mit den WRRL-Zielstellungen überein.

Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß dem Trennungsgrundsatz in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebiete so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. In Neuenkirchen grenzen an die jeweiligen Gewerbegebiete direkt Wohngebiete an. Mit dem Flächentausch südlich bzw. nördlich des Kohlgrabens wird diese Situation noch erweitert. Ich weise daraufhin, dass aufgrund der grundsätzlich möglichen Nutzungen in Gewerbegebieten, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Immissionen (z.B. Lärm oder Geruch) auf die angrenzenden Wohngebiete wirken können. Zur Vermeidung dieser Konflikte sollte eine räumliche Trennung zwischen diesen empfindlichen Gebieten und Gebieten mit Störpotential erfolgen. Geschieht dies nicht sind im weiterem (Bebauungsplan-) Verfahren die möglichen Konflikte zu untersuchen und durch oftmals kostenintensive Maßnahmen (z.B. Schallschutzwände) die entsprechenden Grenzwerte im Wohngebiet sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

---

**NatSchAG M-V** - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

**LwUmwuLBehV MV** - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652)

**LWaG** - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

# Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher



WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

Amt Landhagen  
Der Amtsvorsteher  
Bauamt  
Theodor-Körner-Straße 36

17498 Neuenkirchen

20. DEZ. 2018

HA | OA/SA | Käm. | BA

Wasser- und Bodenverband

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhagen  
Telefon: 03834/8867507  
E-Mail: [Bodenhagen@wbv-mv.de](mailto:Bodenhagen@wbv-mv.de)  
Aktenzeichen: 2018/094  
Datum: 17. Dezember 2018

20. DEZ. 2018

nc

## Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

Ihr Schreiben vom 30.10.18 mit Entwurf, Stand Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ gibt es zu dem Flächennutzungsplan folgende Anregungen:

1. In dem Flächennutzungsplan sind *offene und verrohrte Gewässer* in der Lage richtig darzustellen. Viele der jetzt eingezeichneten „Fließgewässer“ gibt es gar nicht mehr oder verlaufen anders. Das trifft besonders bei den Gewässern zwischen Leist 2/Neuenkirchen/Wampen zu. Bei der Darstellung fehlt dort auch das Schöpfwerk Leist und der dazugehörige Deich.
2. Unter Punkt 7.5 Gewässerschutzstreifen muss der § 38 des Wasserhaushaltsgesetz genannt werden, wo der Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) 5 m beträgt. Der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse bei verrohrten Gewässern) soll in seiner Funktion nach erhalten bleiben (§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG). Der 5 m Randstreifen darf nicht überbaut werden. Anlagen an Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird (§ 36 WHG). Es ist ebenfalls aufzunehmen, dass der **Kohlgraben** ein WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) -relevantes Gewässer ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bodenhagen  
Verbandstechnikerin

Telefon: 03834/8867 506

E-Mail: [info@wbv-ryck-ziese.de](mailto:info@wbv-ryck-ziese.de)

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
IBAN : DE10 1505 0500 0236  
BIC : NOLADE21GRW

Homepage: [www.wbv-ryck-ziese.de](http://www.wbv-ryck-ziese.de)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Landhagen  
Gemeinde Neuenkirchen  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02175-23-46**

Datum: 28.07.2023

Grundstück: **Neuenkirchen b. Greifswald, OT Neuenkirchen, ~, OT Wampen, ~, OT Leist 1, ~, OT Leist 2, ~, OT Oldenhagen, ~, OT Kieshof Ausbau, ~**

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen G, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 5001-2020

### **Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen vom 23.06.2023 (Eingangsdatum 23.06.2023)
- Entwurf des Flächennutzungsplans vom 2022
- Entwurf der Begründung von Januar 2023
- strategische Umweltprüfung (SUP) von Januar 2023
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag August 2020

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### **1. Gesundheitsamt**

##### **1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst**

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

#### **2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz**

Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

## 2.1. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

### 2.1.1. SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen b. Greifswald verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Der im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Der Flächennutzungsplan bedarf einer Genehmigung.
2. Die Gemeinde hat gemäß § 2a BauGB, im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizufügen, in ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens
  1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans und
  2. in dem Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Diesen erforderlichen Umweltbericht als Teil 2 der Begründung, enthalten die Beteiligungsunterlagen nicht.

Als Anlage I beinhaltet die Begründung zu FNP, die Ergebnisse der Strategischen Prüfung (SUP).

Mit der strategischen Umweltprüfung (SUP) können mögliche nachteilige Umweltfolgen einer Planung erkannt und damit vor der Annahme des Plans oder Programms berücksichtigt werden.

Die SUP ist unselbständiger Bestandteil des behördlichen Verfahrens, sie wird in den Planungsprozess integriert.

**Eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung der vorgelegten Beteiligungsunterlagen konnte aufgrund des fehlenden Umweltberichtes nicht erfolgen.**

3. Flächen für Gemeinbedarf werden gemäß der Anlage zur PlanZV in der farbigen Darstellung „Karmine rot mittel“ dargestellt. Die gewählte Farbe violett mittel steht der farbigen Darstellungen des Planzeichens 4.1 der PlanZV entgegen.
4. Für die Darstellung des Planzeichens Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Gemeinde Neuenkirchen) wurde die farbige farbige Darstellung gewählt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Umrandung dieses Planzeichens kleine ausgefüllte schwarze Kreise enthält (eventuell aus der Darstellung des Planzeichens in der schwarz/weiß). Dieses Planzeichen ist inhaltlich zu überdenken.
5. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, durch die Festsetzung benachbarter divergierender Baugebiete entstehende Konflikte rechtzeitig zu vermeiden. Nördlich des Kohlgrabens, OT Neuenkirchen, rückt eine Wohnbaufläche weiter an das bestehende Gewerbegebiet heran. In der Begründung ist eine dahingehende Auseinandersetzung bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans zu führen.

6. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

### 2.1.2. SB Denkmalschutz

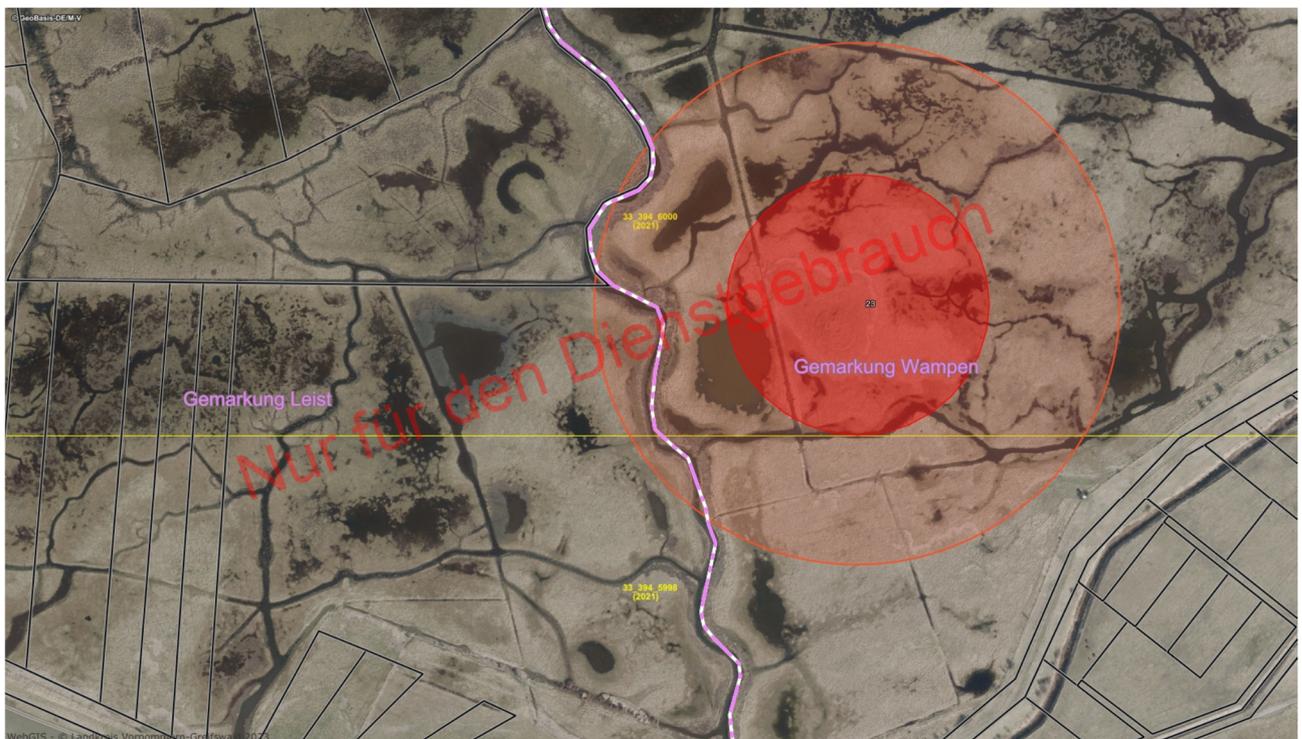
*Bearbeiter: Herr Falmer M.A.;*

*Tel.: 03834 8760 3145*

Aus Sicht **der unteren Denkmalschutzbehörde** wurden die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen berücksichtigt.

Lediglich der unter 4.2.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter erwähnte denkmalgeschützter Kuhstall aus dem frühen 20. Jhd. in Leist II existiert nicht mehr.

Zudem befindet sich ein mit der Farbe Rot gekennzeichnetes Bodendenkmal Fundplatz 23 (siehe beiliegende Karte) im geplanten Maßnahmengebiet.



### 2.2. SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

#### Darstellungen im Kartenteil des FNP

Es fehlen in der Unterlage weiterhin alle Darstellungen zu denen zum Teil auch planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet. Die Daten können in unserer Behörde abgefragt werden. Sie sind im Kompensationsflächenkataster des Landes dargestellt.

Die Maßnahmen im Bereich des Kohlgrabens als Wasserrahmenrichtlinien relevantes Gewässer sind darzustellen (Schutzgut Wasser).

#### AFB

Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Belange auf die Ebene der Bebauungspläne wird grundsätzlich mitgetragen.

Im Bereich des Ortsteils Neuenkirchen ist es geplant mehrere Wohnbauflächen auszuweisen. Die Flächen befindet sich im 2 km Radius der essentiellen Nahrungsflächen des Weißstorches in der Ortslage Neuenkirchen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist hierzu in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfassend zu prüfen, inwieweit Ersatzflächen zu schaffen sind.

### **3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement**

#### **3.1. Kreisstraßenmeisterei**

*Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraßen wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

### **4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

#### **4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

##### **4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

*Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Seitens der **unteren Abfall- und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG** bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

##### **4.1.2. SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

#### **4.2. SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiterin: Frau Leis; Tel.: 03834 8760 3257*

Die **untere Wasserbehörde** gibt zu dem Vorhaben folgende Stellungnahme ab.

Die in den bisherigen Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald enthaltenen Auflagen und Hinweise vom 29.11.2018 und 28.01.2021 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen insbesondere zur Gewässerunterhaltung sowie dem Schutz von Oberflächen- und Grundwasser im Plangebiet sind weitestgehend berücksichtigt worden.

Die Hinweise zu Oberflächengewässern und zur Schmutz- und Niederschlagswasserbe-seitigung behalten ihre Gültigkeit.

Zu den eingereichten Unterlagen werden folgende weitere Hinweise gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser sind u.a. in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz M-V (LWaG) festgelegt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in der der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu benennen und aufzunehmen.

Zu den Ausführungen zu Gewässerrandstreifen in Nr. 10.5 der Begründung des Flächennutzungsplanes ist folgendes anzumerken.

Gemäß § 38 WHG ist beidseitig ab der Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern im Außenbereich ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der der Sicherung des

Wasserabflusses sowie der Gewässerunterhaltung dient und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Innerhalb bebauter Ortsteile kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. Diese Regelungen beziehen sich auf Gewässer gemäß § 2 Abs.1, § 3 WHG sowie § 1 Abs.1 LWaG. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, sind nach § 1 Abs.2 Nr.1 LWaG von den Bestimmungen des WHG und des LWaG ausgenommen.

Für eine nördlich des OT Neuenkirchen befindliche Fläche ist eine Änderung der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche vorgesehen. Im Vorfeld der Erschließung und Wohnbebauung sind die landwirtschaftlichen Drainagen möglichst umfassend aufzuklären und bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Zur Einschätzung der Überflutungsgefährdung der Gemeinde Neuenkirchen ist das aktualisierte Bemessungshochwasser entsprechend dem Regelwerk Küstenschutz M-V, Themenheft 2-5/2021 heranzuziehen.

## 5. Straßenverkehrsamt

### 5.1. SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615*

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu.

Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden,
- der Träger der Straßenbaulast dem Vorhaben zustimmt

## 6. Ordnungsamt

### 6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 6.1.1. SB Katastrophenschutz

*Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813*

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Gebiet des Flächennutzungsplanes vorhanden.

Folgende Gebiete sind im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg.-Nr.	Name	Art
85	Greifswald Ladebow	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf
652	Greifswald Ladebow - Kohlkessel	Kat. 2 - Kampfmittelbelastung - weiterer Erkundungsbedarf

209	Neuenkirchen - Schießplatz	Kat. 4 - Kampfmittelbelastung - Beseitigung erforderlich
875	Wampen	Kat. 2 - Kampfmittelbelastung - weiterer Erkundungsbedarf

Durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin wurden im Gebiet des Flächennutzungsplanes Untersuchungen mit den Bezeichnungen durchgeführt:

Reg.-Nr.	Art	Beginn	Ende
BR-ZE-01823	Kat. 1 - Unbedenklichkeit aus Gefahrenbewertung und Erkundung	06.07.2020	07.07.2020
BR-ZE-00021	Kat. 5 - Flächenberäumung, Freigabe	21.05.2002	22.05.2002

Die Erstauskunft zu speziellen Flurstücken ist über das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erhältlich. Für den Fall der Belastung, wenden sich Antragsteller bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Der Antragsteller fügt dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, Schreiben des Landkreises bei.

Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnfte/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

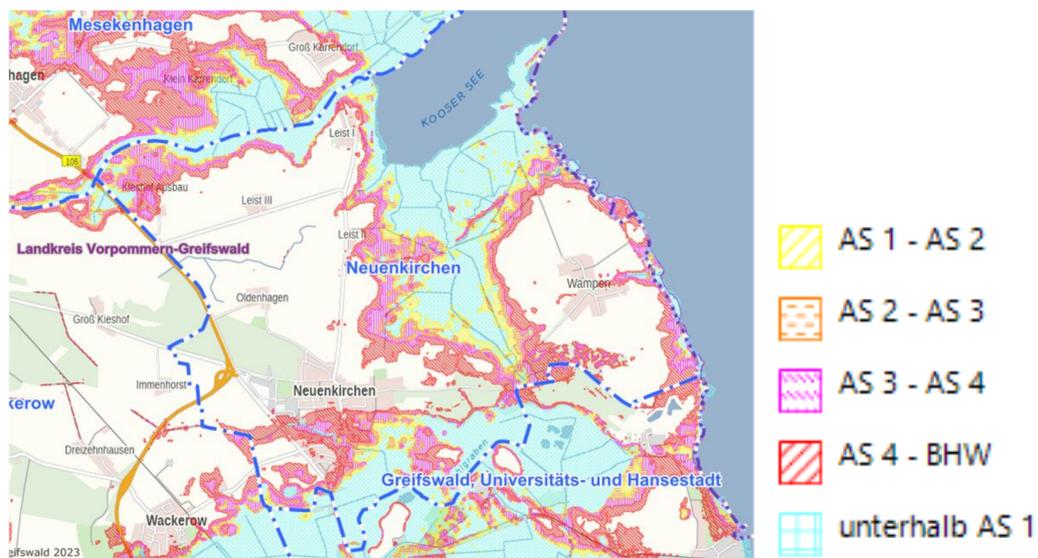
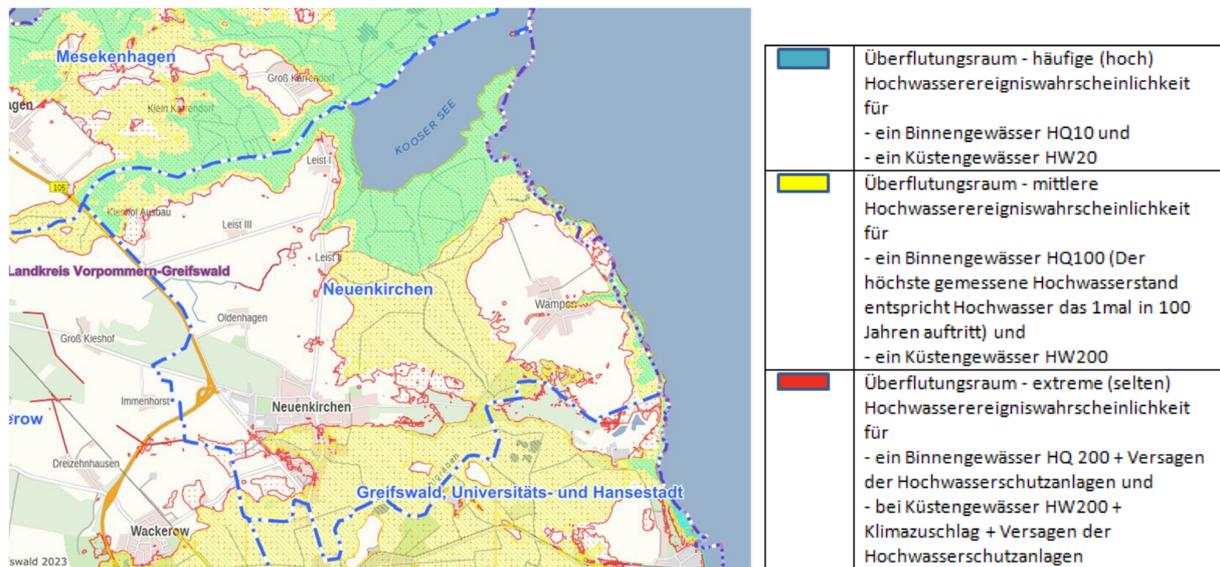
Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Für ein Teil des Vorhabengebietes liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-

Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



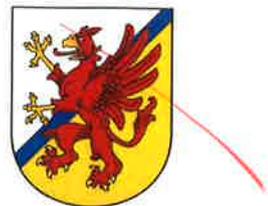
Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)

- Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich  
Sachbearbeiter



01. FEB. 2021 Nc

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort:

Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt Landhagen

Amt:  
Sachgebiet:

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Landhagen  
Gemeinde Neuenkirchen  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

29. Jan. 2021

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

ZSF 0/50 FIN BA/11

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05001-20-46

Datum: 28.01.2021

Grundstück: Neuenkirchen b. Greifswald, OT Neuenkirchen, ~, OT Wampen, ~, OT Leist 1, ~, OT Leist 2, ~, OT Oldenhagen, ~, OT Kieshof Ausbau, ~

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen G, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 5062-2018

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen vom 17.12.2020 (Eingangsdatum 18.12.2020)
- Entwurf des Flächennutzungsplans von September 2020
- Entwurf der Begründung von November 2020
- Strategische Umweltprüfung (SUP) von August 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von August 2020

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen	
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern	Sparkasse Uecker-Randow
Postfach 11 32 17464 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk	IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1. SG Bauordnung

*Bearbeiter: Frau Wenzel; Tel.: 03834 8760 3307*

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

### 2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.2.1. SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen b. Greifswald verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Der im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen.  
Der Flächennutzungsplan bedarf einer Genehmigung.
2. Da es sich bei einem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bebauungsplan handelt, dieser auch keine Festsetzungen trifft, ist die, dem Teil „Planzeichenerklärung“ vorangestellte Überschrift „Text (Teil B)“, ersatzlos zu streichen.
3. Einer besseren Lesbarkeit dienend, ist das, der Umgrenzung der sich dem Kohlgraben nördlich anschließenden „Maßnahmenfläche“ verwendete Planzeichen 13.1 der PlanZV, gut lesbar darzustellen.
4. Die Kirche im Ortsteil Neuenkirchen befindet sich gemäß den Darstellungen im Entwurf des FNP, innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf. Das dazugehörige Planzeichen zur Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthält weder die Planzeichnung noch der Ausschnitt des OT Neuenkirchen.
5. Der in den Verfahrensvermerken verwendete Begriff „Erläuterungsbericht“ ist durch den Begriff „Begründung“ und der Begriff „Anregungen“ durch den Begriff „Einwendungen“ zu ersetzen.
6. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, durch die Festsetzung benachbarter divergierender Baugebiete entstehende Konflikte rechtzeitig zu vermeiden.  
Nördlich des Kohlgrabens, OT Neuenkirchen, rückt eine Wohnbaufläche weiter an das bestehende Gewerbegebiet heran. In der Begründung ist eine dahingehende Auseinandersetzung zu führen.  
Laut dem Abschnitt „Siedlungsstrukturkonzept“ der Begründung, sollen weitere Maßnahmen zur Kompatibilität von Gewerbe und heranrückender, immissionsempfindlicher Wohnnutzung, im Zuge zukünftiger Bebauungsplanung betrachtet werden.  
Diese Auseinandersetzung ist bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans zu führen.
7. Die in der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

8. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

#### 2.2.2. SB Denkmalschutz

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wurden die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen berücksichtigt. Lediglich im OT Neuenkirchen ist die Kennzeichnung der Denkmale um die Kirche rechtssicherer auszuweisen.

Dort sind neben der Kirche, Flur 1, FSt. 54, auch das ehemalige Küsterhaus, Flur 1, FSt.52 auch das Pfarrhaus mit Stall, Flur 2, FSt.71/24 als Denkmale gelistet.

### 2.3. **SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

## 3. **Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement**

### 3.1. **Kreisstraßenmeisterei**

*Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 19 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

## 4. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### 4.1. **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

*Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3237*

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.12.2020 gibt es seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Einwände.

Die Auflagen und Hinweise zu künftigen B-Plänen sind zu beachten.

#### 4.1.2. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 4.2. **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Frau Leis; Tel.: 03834 8760 3257*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

#### Allgemein

In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Flächennutzungsplan sind unter Quellen, - Rechtsnormen/Vorschriften- die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz M-V (LWaG) aufzunehmen. In den Beschreibungen der Gewässer des Plangebietes (z.B. Pkt. 6.6 -Gewässer, Moor, Ufer-; Pkt. 7.5 –Gewässerrandstreifen- der Begründung zum Entwurf des FNP) sind die wasserrechtlichen Bestimmungen der § 2 Abs.1 WHG und § 1 Abs.1 LWaG zu berücksichtigen. Unter Pkt.2. – Ziele des Umweltschutzes- der SUP zum Entwurf es FNP sind Belange des Gewässerschutzes nach §§ 1 und 5 WHG aufzunehmen.

### Trinkwasser/Trinkwasserschutz

#### Hinweis:

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebieten.

### Hochwasserschutz

#### Hinweis:

Das Plangebiet liegt teilweise in einem potentiell signifikanten Hochwasserrisikogebiet nach der Hochwassermanagement-Richtlinie. Die hochwassergefährdeten Flächen (Flächen unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,70 m NHN entsprechend des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz M-V) sollten nach § 5 Abs.4a Baugesetzbuch (BauGB) in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

### Oberflächengewässer

#### Auflagen:

1.) Die Anforderungen der EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Vorfluter Beek (Wasserkörper NVPK-0100, Gewässercode 02.09.00) und Kohlgraben (Wasserkörper RYZI-2000, Gewässercode 04.02.00) sind zu beachten. Gemäß §§ 27 bis 29 WHG sind genannten Vorfluter so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden wird und das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand bis 2027 erreicht werden.

2.) Gemäß § 38 WHG ist beidseitig ab der Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern im Außenbereich ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Gewässerunterhaltung dient und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Gewässerrandstreifen in der Planzeichenerklärung (PlanZV) Nr.10 als Fläche für die Wasserwirtschaft zeichnerisch und textlich festzusetzen.

### Niederschlagswasserbeseitigung

#### Hinweis:

Zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers stehen nur in der Ortslage Neuenkirchen und Wampen teilweise öffentliche Niederschlagswasserkanalisationen zur Verfügung.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken dezentral schadlos zu beseitigen bzw. bei einer erreichbaren Vorflut dort einzuleiten.

### Schmutzwasserbeseitigung

#### Auflage:

Die Ortslagen Neuenkirchen und Wampen sind fast vollständig über zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisationen erschlossen. In den anderen Plangebietten ist das Schmutzwasser über dezentrale Abwasseranlagen zu beseitigen.

#### Hinweis:

Grundlage für geplante Bauungen ist eine ordnungsgemäße Erschließung und schadlose Ableitung von Schmutzwasser sowie dessen fachgerechte Behandlung.

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat unter Berücksichtigung der § 55 Abs.1 und § 56 WHG sowie von § 40 Abs.1, 2 LWaG zu erfolgen.

### Drainagen

Hinweis:

Das Plangebiet ist mit landwirtschaftlichen Drainagen durchzogen. Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind diese Anlagen möglichst umfassend aufzuklären und bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

## **5. Straßenverkehrsamt**

### **5.1. SG Verkehrsstelle**

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

## **6. Ordnungsamt**

### **6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz**

#### **6.1.1. SB Katastrophenschutz**

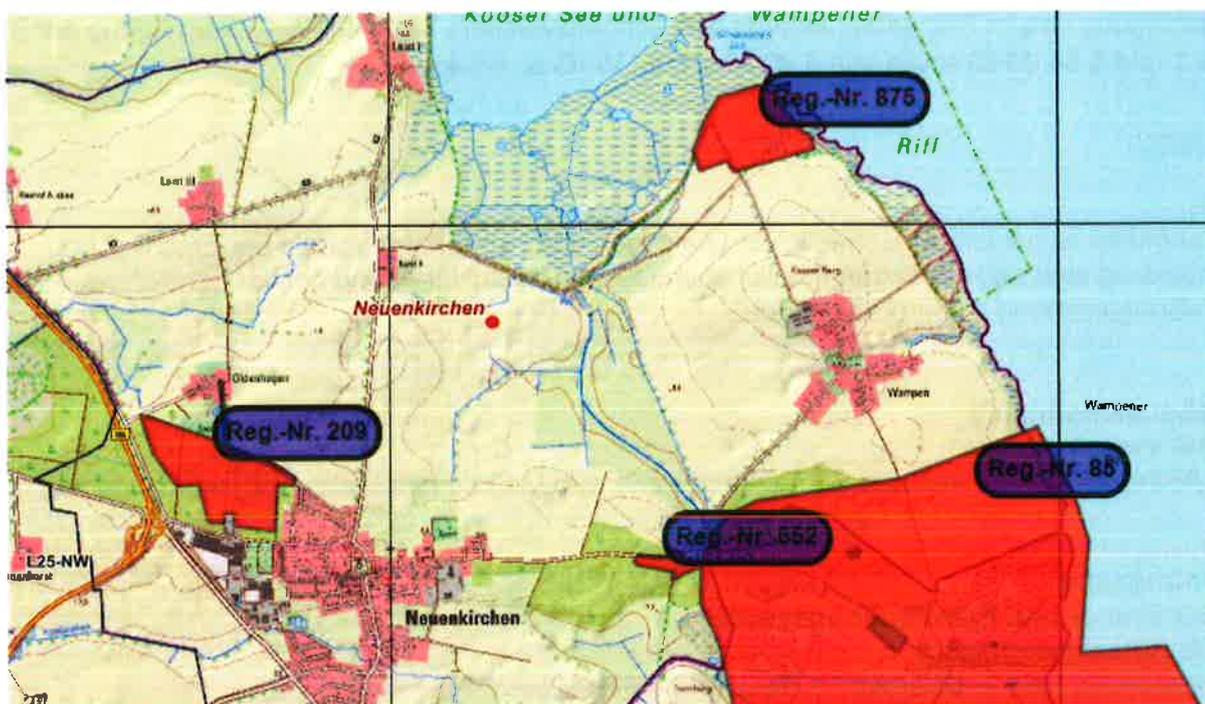
*Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2840*

Die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald äußert sich wie folgt:

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Zum Punkt 7.7 des Flächennutzungsplanes gibt es ergänzende Informationen. Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass in der Gemeinde Neuenkirchen Flächen liegen, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) registriert sind:

Reg.-Nr.	Name	Art
875	Wampen	Kat. 2 - Kampfmittelbelastung - weiterer Erkundungsbedarf
85	Greifswald Ladebow	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf
209	Neuenkirchen Schießplatz	Kat. 4 - Kampfmittelbelastung - Beseitigung erforderlich
652	Greifswald Ladebow - Kohlkessel	Kat. 2 - Kampfmittelbelastung - weiterer Erkundungsbedarf



Bei der Umsetzung im Rahmen von Bebauungsmaßnahmen oder Erdarbeiten ist eine Erstauskunft unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche beim Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Die Gemeinde oder der Bauträger kann sich auch an den MBD M-V wenden und diesen mit einer weiterführenden Prüfung beauftragen. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnfte/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

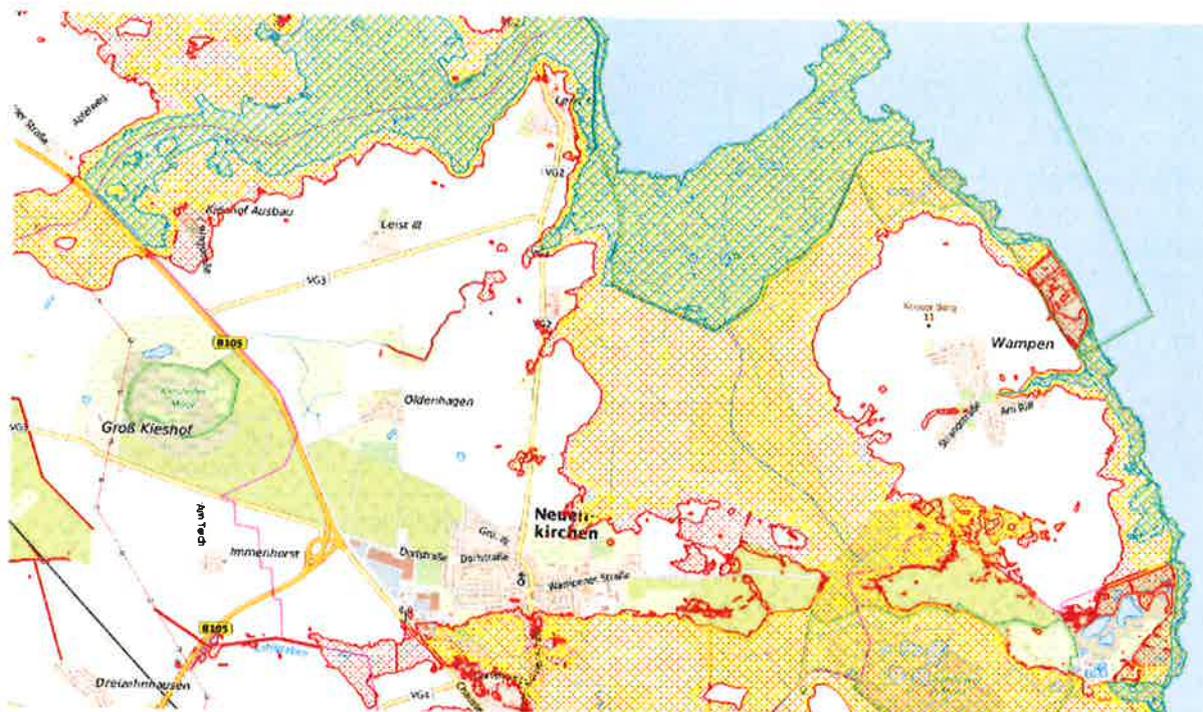
Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Sollten im Verlauf der Umsetzung von Vorhaben trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Zum Punkt 7.8 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen liegen ergänzende Informationen auf der Basis der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



	Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen;  
AS - Alarmstufe)

 AS 1 - AS 2

 AS 2 - AS 3

 AS 3 - AS 4

 AS 4 - BHW

 unterhalb AS 1

- Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Amt Landhagen

19. Feb. 2021

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

ZST

O/SO

FIN

BA/LI

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Landhagen  
Gemeinde Neuenkirchen  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

22. FEB 2021

Ne

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05001-20-46

Datum: 17.02.2021

Grundstück: Neuenkirchen b. Greifswald, OT Neuenkirchen, ~, OT Wampen, ~, OT Leist 1, ~, OT Leist 2, ~, OT Oldenhagen, ~, OT Kieshof Ausbau, ~

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen G, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 5062-2018

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 28.01.2021 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### **Strategische Umweltprüfung**

Die grundsätzlichen Aussagen werden bestätigt.

### **Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten**

Die Stellungnahme von 2018 bleibt bestehen.

### **Darstellungen im Kartenteil des FNP**

Die Darstellungen der Grenzziehungen der NSG's, des LSG und der NATURA 2000 Gebiete sind weiterhin nicht klar erkennbar. Es ist eine geeignete Signatur zu wählen. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Karte beizufügen. Die Darstellungen nach Planzeichenverordnung N und L im rundes Kreis finden sich in der Karte nicht wieder.

Es fehlen in der Unterlage alle Darstellungen zu denen zum Teil auch planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet. Die Daten können in unserer Behörde abgefragt werden. Sie sind im Kompensationsflächenkataster des Landes dargestellt.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon 03834 8760-0 Telefax 03834 8760-9000	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kurassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC NOLADE21PSW
Internet <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>			<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

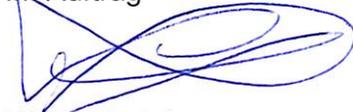
Die Maßnahmen im Bereich des Kohlgrabens als Wasserrahmenrichtlinien relevantes Gewässer sind darzustellen (Schutzgut Wasser).

AFB

Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Belange auf die Ebene der Bebauungspläne wird mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

### Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- VwVfG M-V Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:**

**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Landhagen  
Gemeinde Neuenkirchen  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **05062-18-46**

Datum: 02.01.2019

Grundstück: **Neuenkirchen b. Greifswald, OT Neuenkirchen, ~, OT Wampen, ~, OT Leist 1, ~, OT Leist 2, ~, OT Oldenhagen, ~, OT Kieshof Ausbau, ~**

Gemarkung: Neuenkirchen G  
Flur: 1  
Flurstück: ~

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.11.2018 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### **Strategische Umweltprüfung**

Die grundsätzlichen Aussagen werden bestätigt.

### **Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten**

Der betroffene Flächennutzungsplan weist in Teilbereichen Flächen des FFH-Gebietes (GGB), Nr. DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ und des Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Die Schutzgebietsbenennungen in der Begründung zum Entwurf S. 21 sind zu korrigieren. Es ist hier auf die seit dem 9. August 2016 veröffentlichte Natura 2000 Landesverordnung zu verweisen.

Da in dem vorliegenden Entwurf vorrangig auf vorhandene Nutzungen Bezug genommen wird und es zu keinen großflächigen Neuausweisungen kommt, kann anhand der vorliegenden Unterlage auf eine Prüfung der FFH Verträglichkeit verzichtet werden.

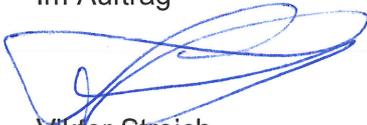
<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17464 Greifswald Postfach 11 32 17489 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17381 Anklam Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17302 Pasewalk Postfach 12 42 17309 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>			<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

### **Darstellungen im Kartenteil des FNP**

Die Darstellungen der Grenzziehungen der NSG's, des LSG und der NATURA 2000 Gebiete sind nicht klar erkennbar. Es ist eine geeignete Signatur zu wählen. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Karte beizufügen.

Es fehlen in der Unterlage alle Darstellungen zu denen zum Teil auch planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet. Die Daten können in unserer Behörde abgefragt werden. Sie sind im Kompensationsflächenkataster des Landes dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter



**WSV.de**

**Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes**

**Wasser- und Schiffsamt Stralsund**  
Wamper Weg 5 . 18439 Stralsund

Amt Landhagen  
Bauamt  
Th.-Körner-Str. 36  
17498 Neuenkirchen

Wasser- und  
Schiffsamt Stralsund  
Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
3-213.2/1-217

Datum  
14.10.2010

Name  
Christine David

Telefon 03831 249-310  
Zentrale 03831 249-0  
Telefax 03831 249-309  
wsa-stralsund@wsv.bund.de

## **Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen (Vorentwurf)**

### **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Anzeige vom 09.09.2010 mit Anlage,  
einschließlich Einladung zum Scopingtermin am 07.10.2010

Teilnahme WSA Stralsund am Scopingtermin 07.10.2010

### **Stellungnahme WSA Stralsund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer oben genannten Anzeige einschließlich Anlagen wird bestätigt.

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Ostsee /Greifswalder Bodden, einschließlich Kooser See und ist entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich im oben genannten Flächennutzungsplan zu vermerken. Analog ist die entsprechend § 5 Abs. 5 BauGB dazugehörige Begründung durch die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

...



WSV.de

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

2

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Flächennutzungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich das Spülfeld Wampen des WSA Stralsund.

Das Spülfeld Wampen ist entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen im Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Östlich vom Wampen befindet sich seit 1975 an der Wassergrenze zum Greifswalder Bodden ein Spülfeld zur Aufnahme von Nassbaggergut aus den umliegenden Fahrwassern.

Das Spülfeld Wampen wird seit 1993 vom Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund betrieben. 2001 erfolgte eine umfangreiche Wiederherrichtung des Spülfeldes.

Das Spülfeld Wampen besteht seit 2006 aus zwei ca. 4 ha großen Poldern zur Baggergutaufnahme und einem ca. 2 ha großem Entwässerungspolder. Die Spülfelddämme weisen eine Höhe von HN +5,50 m (Spülpolder) bzw. HN +4 m (Entwässerungspolder) auf. Die Kronenbreite des seeseitigen Dammes beträgt 5,50 m, im übrigen Dammbereich 3 m.

Der Fuß des östlichen Spülfelddammes grenzt an den Strand, der von Anwohnern als Badestrand genutzt wird. Landseitig wird das Spülfeld von Ackerflächen eingeschlossen.

Die Fläche des Spülfeldes Wampen liegt innerhalb von folgenden Schutzgebieten:

- FFH-Gebiet DE 1747-302: Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom
- EU-Vogelschutzgebiet: DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund
- Naturschutzgebiet: NSG 250: Insel Koos, Kooser See und Wamper Riff

Die letzte Nutzung erfolgte im 2.HJ 2006 entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.03.2006 zum „Ausbau der Zufahrt zum Hafen Greifswald-Ladebow“.

3



WSV.de

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

3

Nach den Anordnungen 7) c) und 7) d) dieses Beschlusses ist der Betrieb des Spülfeldes Wampen spätestens zum 31.12.2010 einzustellen.

Dazu ist eine Renaturierung der Flächen zu planen und umzusetzen. Diese Planung erfolgt derzeit (2010) in Abstimmung mit dem StALU Vorpommern, Dienstsitz Ueckermünde.

Im Oktober 2010 werden als erste Maßnahme die Spülrohrleitungen im Greifswalder Bodden und innerhalb des Spülfeldes zurückgebaut.

Im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten werden das Spülfeld und seine Zuwegung regelmäßig inspiziert und zwischenzeitlich aufgetretene Beschädigungen z.B. an den Zäunen beseitigt. Zu den regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Spülfeld gehört auch die Dampfpflege (Mähen, Beseitigung von Gehölzwuchs).

Im WSA Stralsund liegen die Planfeststellungsunterlagen zum „Ausbau der Zufahrt zum Hafen Greifswald-Ladebow“ vor (vgl. anliegende Inhaltsangabe der Planfeststellungsunterlagen).

Dabei handelt es sich u.a. um eine Biotopkartierung des Spülfeldes bis hin zum östlichen Teil von Wampen (Stand 2003).

Die gesamten Planfeststellungsunterlagen können Sie im WSA Stralsund, Wamper Weg 5 einsehen.

Folgende Pläne habe ich als Anlage zu der Stellungnahme beigefügt:

- Karte 1 der UVS: Biotoptypen Überblick, Maßstab 1:25.000
- Karte 2 der UVS: Biotoptypen Spülfeld Wampen, Maßstab 1:3.000
- Karte 8 des LBP: Maßnahmenplan, Maßstab 1:2.000
- Karte Lad 6 der Pläne: Lageplan Spülfeld Wampen, Maßstab 1:2.000

Ich möchte Sie bitten, die in den Plänen dargestellte aktuelle Abgrenzung des Spülfeldes in den FNP zu übernehmen (vgl. Plan Lad 6). Im übergebenen Vorentwurf ist der 2006 angelegte nördliche Entwässerungspolder noch nicht dargestellt.

Ebenso weise ich darauf hin, dass die Strandnutzung südlich des Spülfeldes sowie der Wanderweg im Bereich des Spülfeldes in der Planung bisher nicht dargestellt sind

(Quelle:

<http://maps.google.de/maps/ms?oe=UTF8&ie=UTF8&t=h&om=1&msa=0&msid=114739290189385659505.00043c77e4abbc8f13fec>).

Das WSA Stralsund ist an der weiteren Planung zu beteiligen. Besonderen Wert lege ich dabei auf die Formulierung des Kapitels 3.1.5 Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen des Erläuterungsberichtes die geplante Entwicklung im Bereich von Wampen, u.a. bei der Darstellung von Wanderwegen.

4



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

4

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Christine David

Anlagen:

Inhaltsangabe der Planfeststellungsunterlagen (2 Seiten)

Karte 1 der UVS: Biotoptypen Überblick, Maßstab 1:25.000

Karte 2 der UVS: Biotoptypen Spülfeld Wampen, Maßstab 1:3.000

Karte 8 des LBP: Maßnahmenplan, Maßstab 1:2.000

Karte Lad 6 der Pläne: Lageplan Spülfeld Wampen, Maßstab 1:2.000

Ausdruck Google Maps mit Wanderweg (1 Seite)

## Plan für den Ausbau der Zufahrt zu Hafen Greifswald-Ladebow auf 6,90 m Wassertiefe

Antragsunterlagen:

Teil	Bl.	Bezeichnung	Datum
I		Erläuterungsbericht	30.06.2003
II		Bauwerksverzeichnis	30.06.2003
III		Grunderwerbsverzeichnis	17.12.2002
III		Pläne/Zeichnungen	
	1	Übersichtsplan Maßstab 1 : 50.000	18.06.2003
	2	Lageplan der Ausbaustrecke km 1,5 - km 7,0 Maßstab 1 : 10.000	18.06.2003
	3	Grunderwerbsplan Spülfeld Wampen Maßstab 1 : 2.500	18.06.2003
	4/1	Regelquerschnitt Fahrwasser, Querpeilung v. 26.02.2002 bei km 2,9 Maßstab 1 : 100	18.06.2003
	4/2	Regelquerschnitt Fahrwasser, Querpeilung v. 26.02.2002 bei km 5,5 Maßstab 1 : 100	18.06.2003
	4/3	Regelquerschnitt Fahrwasser, Querpeilung v. 26.02.2002 bei km 6,3 Maßstab 1 : 100	18.06.2003
	5	Längsschnitt Ausbautrasse WB 1/02 - WB 11/02 Maßstab (Höhe) 1 : 50, Maßstab (Länge) 1 : 5.000	18.06.2003
	6	Lageplan Spülfeld Wampen Maßstab 1 : 2.000	18.06.2003
	7	Regelquerschnitte Spülfeld Wampen Maßstab 1 : 100	18.06.2003
V		Baggergutverbringungskonzept	27.11.2003
VI		Umweltverträglichkeitsstudie (gem. § 6 UVPG) einschließlich Untersuchung der Verträglichkeit für Natura2000-Gebiete (§ 34 BNatSchG)	Mai 2003

	1	<u>inkl. Karten:</u> Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow und Spülfeld Wampen, Biotoptypenübersicht Maßstab 1 : 25.000	
	2	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow, Spülfeld Wampen - Biotoptypen Maßstab 1 : 3.000	
	3	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow und Spülfeld Wampen, Schutzgebiete Maßstab 1 : 25.000	
	4	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow und Spülfeld Wampen, Makrophyto- und Makrozoobenthos Maßstab 1 : 25.000	
	5	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow und Spülfeld Wampen, besondere Vogellebensräume des Greifswalder Boddens Maßstab 1 : 25.000	
	6	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow, Ausbau der Fahrrinne - Konfliktprognose Maßstab 1 : 15.000	
	7	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow, Spülfeld Wampen - Konfliktprognose Maßstab 1 : 3.000	
VII		Landespflegerischer Begleitplan <u>inkl. Karten:</u>	Mai 2003
	8	Zufahrt Hafen Greifswald-Ladebow, Spülfeld Wampen - Maßnahmen zur Konfliktminderung Maßstab 1 : 2.000	
I		<u>Fachgutachten</u>	
		Baugrundgutachten	31.07.2002
		Schadstoffbelastungsgutachten	20.11.2002

**Spülfeld Wampen**  
Nördlich von Greifswald gelegene Spülfelder.  
Sie sind zwar eingezäunt, aber man kann ringsherum gehen und recht gut Limkolen und Wassergeflügel beobachten.  
14.10.2007  
Erste am 12.10.2007 - Aktualisiert am 2. Okt. 2007  
[Karte](#) [Satellit](#) [Vergleichen](#)

**Parken geduldet**  
Also kein ausgeschriebener Parkplatz, sondern direkt

**Beobachtungspunkt**  
Von hier aus hat man in nördlicher Richtung in etwa 2

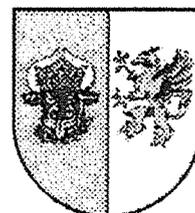
**Rundweg um die Spülfelder**

**Linie 2**

**Beobachtungspunkt für Wampener Riff**  
Am späten nachmittag sind hier die besten Lichtverhältnisse



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Landhagen  
- Bauamt -  
Th.-Körner-Straße 36

17498 Neuenkirchen

Telefon: 039771/44-166  
Telefax: 03843/7776435  
E-Mail: karsten.mueller@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herrn Müller  
Aktenzeichen: StALU VP UEM 5121/59/213/2/99  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ihr Zeichen:  
Ueckermünde, 14.10.2010

**Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Einladung zum Scopingtermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilnahme eines Vertreters der Dienststelle Ueckermünde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern am Scopingtermin war leider infolge anderweitiger dienstlicher Belange nicht möglich.

Mit der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S.310) wurden die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) als selbstständige Behörden aufgelöst. Die Aufgaben der StÄUN werden nun von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) fortgeführt. Gemäß § 4 der o.a. Landesverordnung wird bis zur endgültigen Entscheidung über die Sitze der Ämter die Tätigkeit der StÄLU an den bisherigen Standorten der Ämter für Landwirtschaft und der StÄUN ausgeübt.

Durch die Dienststelle Ueckermünde werden die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen sowie die natur- und bodenschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern wahrgenommen. Zu diesen Belangen wird die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Meinerseits wurde bzgl. des FNP Neuenkirchen am 14.07.2010 eine Stellungnahme an das Büro Ingenieurplanung - Ost Greifswald abgegeben, in welcher insbesondere die Belange des **Küsten- und Hochwasserschutzes** sowie sich hieraus ergebende Anforderungen dargelegt sind. Des Weiteren waren dem Schreiben zwei kartographische Anlagen beigefügt, aus denen die überflutungsgefährdeten Gebiete im Gemeindegebiet bei zwei unterschiedlichen Bemessungshochwasserständen (BHW) hervorgehen. Die o.a. Stellungnahme incl. der Anlagen habe ich diesem Schreiben nochmals beigefügt (Anlage 1).

Leider kann ich dem vorliegenden Entwurf keine entsprechende Berücksichtigung dieser Belange entnehmen. Weder erfolgte eine Kennzeichnung der überflutungsgefährdeten Bereiche im

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0  
Telefax: 039771 / 44-235  
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB („Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“) noch wurde augenscheinlich bei der Ausweisung neuer bebaubarer Bereiche auf die Überflutungsgefährdung des jeweiligen Standortes Rücksicht genommen.

Als Beispiele seien hier insbesondere die Änderungsbereiche 4 in Leist I und 7 in Wampen (nordöstlicher Bereich) genannt, welche infolge von Niederungen zur Küste durch erhöhte Wasserstände bei Sturmhochwasser beeinflusst werden können. Für diese Gebiete existieren keine (Wampen) bzw. keine dem BHW gerecht werdenden Küstenschutzanlagen im Sinne des § 83 LWaG. Zum besseren Verständnis füge ich als Anlagen 2 und 3 für die jeweilige Ortslage einen Luftbildauszug mit Darstellung der überflutungsgefährdeten Bereiche (blau gekennzeichnete Landbereiche) bei.

Grundsätzlich möchte ich nochmals darauf drängen, dass bauliche Anlagen für Wohn- und Berberbergungszwecke grundsätzlich auf überflutungsfreiem Gelände (Höhenlage oberhalb BHW) zu errichten (bzw. auszuweisen) sind. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte (was ich im Fall von Leist I und Wampen nicht zwingend erkennen kann), werden für die konkreten Bauvorhaben eigenständige Schutzmaßnahmen (Geländeaufhöhung, Anhebung Fußboden Erdgeschoß, Verzicht auf Unterkellerung, Gewährleistung der Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis BHW und etwaigen Seegangbelastungen etc.) erforderlich. Jedoch sind derartige Maßnahmen m.E. dann auch in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) darzulegen.

Für Neuenkirchen, wo auch neue Baugebiete (Änderungsbereiche 2 und 3) z.Zt. potentiell überflutungsgefährdet sind, ist die Problematik nicht so gravierend, da Neuenkirchen zukünftig vom Schutz des Gesamtsystems für Greifswald profitieren wird. Für das Sperrwerk an der Ryckmündung als letzten Bestandteil des komplexen Sturmflutschutzsystems (SFS) Greifswald wurde in der vergangenen Woche der Bauauftrag erteilt, so dass kurz- bis mittelfristig mit der Fertigstellung des SFS zu rechnen ist.

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang nochmals darum bitten, die Wegeaufhöhung Neuenkirchen, welche als Bestandteil des SFS Greifswald den Einstrom von Wasser über die Niederung aus Richtung Wampen in Richtung Ryck mittels flächiger Erhöhung des Geländes auf > 3,50 m HN verhindern soll, im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB im FNP darzustellen.

Hinsichtlich der angestrebten Renaturierung des **Kohlgrabens** (u.a. Öffnung der Grabenverrohrung und Schaffung eines neuen offenen Gewässerbettes) bitte ich um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung insbesondere im Änderungsbereich 3 und ggf. Abstimmungen mit dem StALU Vorpommern, Dienststelle Ueckermünde.

Hinweis:

Bzgl. der Belange der Landwirtschaft und der Boden- bzw. Flurneuordnung ist die Dienststelle Ferdinandshof des StALU Vorpommern (Bergstr. 13, 17379 Ferdinandshof) sowie bzgl. der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes und des umweltbezogenen Chemikalienrechts die Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern (Badenstraße 18, 18439 Stralsund) zuständig.

Zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Belangen bitte ich Sie, falls noch nicht erfolgt, einen Satz Unterlagen an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.

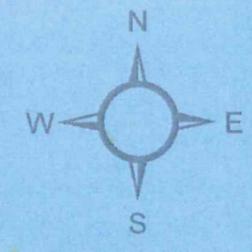
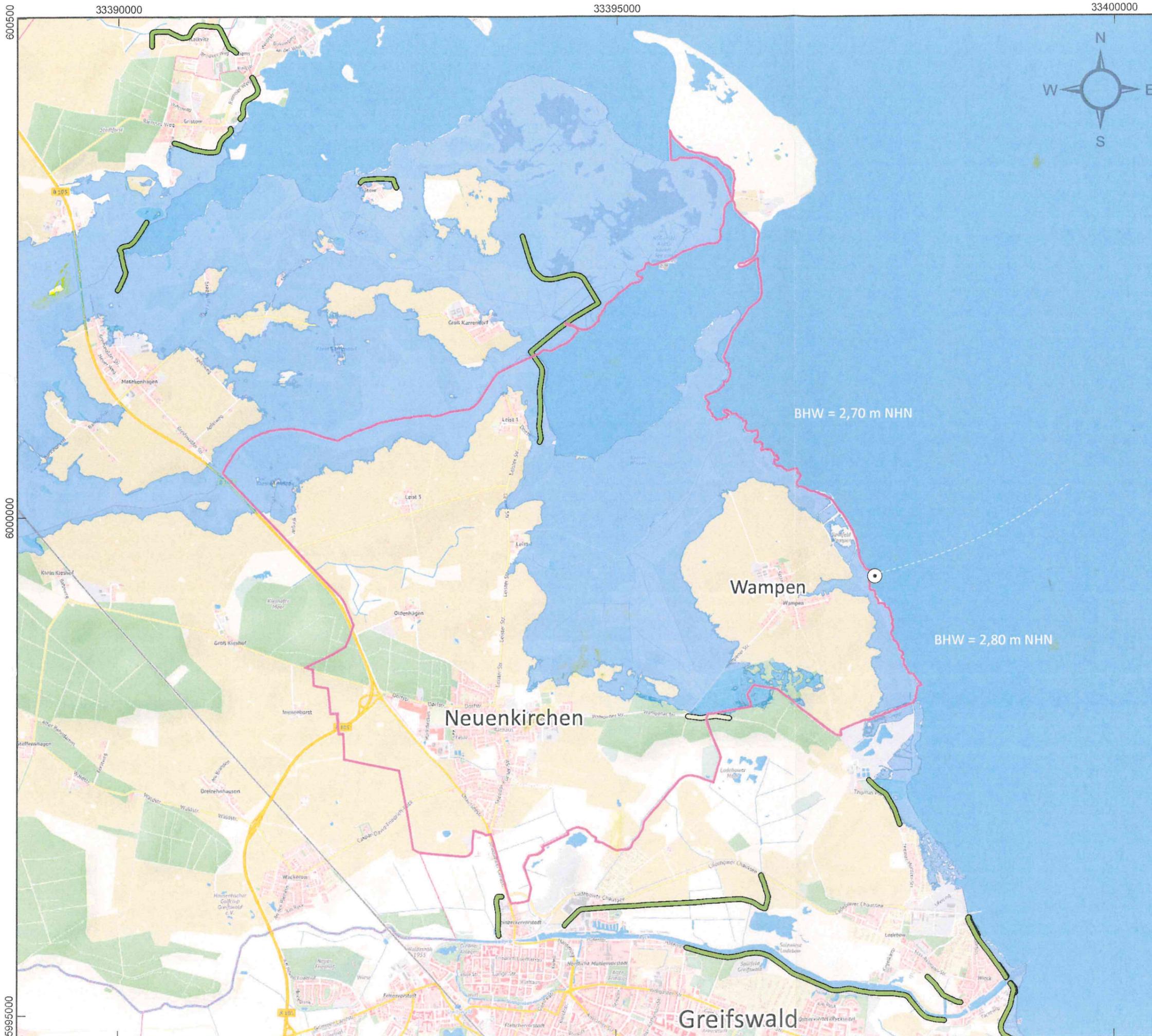
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karsten Müller

Anlagen



**Legende**

- Gemeindegrenze Neuenkirchen
- Landesküstenschutzanlagen**
- Landesküstenschutzdeich
- Straße mit HWS-Funktion
- reale Überflutungsfläche**
- bei BHW = 2,70 m NHN
- bei BHW = 2,80 m NHN

**Titel:**  
**Reale Überflutungsgefährdung  
 Gemeinde Neuenkirchen**

**Darstellung:**  
**Lageplan**

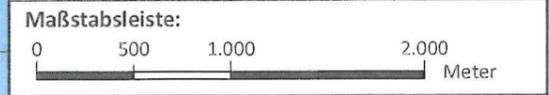
**Herausgeber:**  
**Staatliches Amt für Landwirtschaft  
 und Umwelt Mittleres Mecklenburg**  
 Dezernatsgruppe Küste  
 Erich-Schlesinger-Strasse 35  
 18059 Rostock

<b>Bearbeiter:</b> A. Klee	<b>Datum:</b> 31.07.2018
-------------------------------	-----------------------------

**Kartenhintergrund:**  
 Offene Regionalkarte M-V (ORKa-MV)  
 © OpenStreetMap (ODbL), © Hansestadt Rostock (CC BY 3.0)

<b>Lagebezugssystem:</b> ETRS 89	<b>Maßstab:</b> 1 : 50.000
-------------------------------------	-------------------------------

<b>Höhenbezugssystem:</b> DHHN 92 (m NHN)	<b>Blatt-Nr./ Anzahl:</b> 1 / 1
--	------------------------------------



6005000  
6000000  
5995000

33390000

33395000

33400000



### Legende

-  Gemeindegrenze Neuenkirchen
- Landesküstenschutzanlagen**
-  Landesküstenschutzdeich
-  Straße mit HWS-Funktion
- potentielle Überflutungsfläche**
-  bei BHW = 2,70 m NHN
-  bei BHW = 2,80 m NHN

**Titel:**  
**Potentielle Überflutungsgefährdung  
Gemeinde Neuenkirchen**

**Darstellung:**  
**Lageplan**

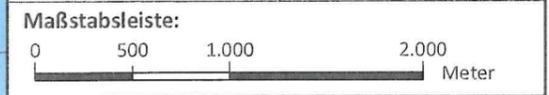
**Herausgeber:**  
 **Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**  
Dezernatsgruppe Küste  
Erich-Schlesinger-Strasse 35  
18059 Rostock

<b>Bearbeiter:</b> A. Klee	<b>Datum:</b> 30.07.2018
-------------------------------	-----------------------------

**Kartenhintergrund:**  
Offene Regionalkarte M-V (ORKa-MV)  
© OpenStreetMap (ODbL), © Hansestadt Rostock (CC BY 3.0)

<b>Lagebezugssystem:</b> ETRS 89	<b>Maßstab:</b> 1 : 50.000
-------------------------------------	-------------------------------

<b>Höhenbezugssystem:</b> DHHN 92 (m NHN)	<b>Blatt-Nr./ Anzahl:</b> 1 / 1
--	------------------------------------



Landkreis Ostvorpommern  
Amt für Bau und  
Wirtschaftsentwicklung  
- SB Bauleitplanung -

254  
No

Datum: 21.09.2010  
Demminer Straße 71 - 74  
17389 Anklam  
Haus / Sitz: Leipziger Allee  
26  
Zimmer: 245  
Telefon: 03971-84-632  
Telefax: 03971-84-595

mündl. oder telef. Auskunft erteilt: Herr Streich

Amt Landhagen  
für die Gemeinde Neuenkirchen  
Bauamt  
Frau Neumann  
Theodor-Körner-Straße 36

## 17498 Neuenkirchen

### Kurzmitteilung

Betreff:	Planungsanzeigen zur Aufstellung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen
Bezug :	Ihre Planungsanzeige vom 18.08.2010
Anlage(n):	Stellungnahmen

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

zum Verbleib

mit der Bitte um

Kenntnisnahme und Beachtung

### Weitere Mitteilungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Kopie der planungsrechtlichen Stellungnahme an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern sowie Stellungnahmen weiterer Ämter des LK OVP erhalten Sie mit der Bitte um Beachtung und zur Vervollständigung der bei Ihnen geführten Verfahrensunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Streich  
SB Bauleitplanung



17389 Anklam · Demminer Straße 71 - 74  
17381 Anklam · Postfach 1151/1152

Amt für Raumordnung und Landesplanung  
Vorpommern  
Amtsleiterin  
Frau Falck-Steffens  
Am Gorzberg, Haus 14

*Amt:* für Bau und Wirtschaftsentwicklung  
- SB Bauleitplanung -

*Auskunft erteilt:* Herr Streich

*Gebäude:* Leipziger Allee 26

*Zimmer:* 245

*Telefon:* 03971/84-632

*Fax:* 03971/84-595

*E-Mail:* V.Streich@landkreis-ostvorpommern.net

**17489 Greifswald**

*Ihr Zeichen*

*Ihr Datum*

*Mein Zeichen / Aktenzeichen*

60.3

*Datum*

2010-09-21

Anzeigen von Planungen und Maßnahmen der Gemeinde/Stadt

**Stellungnahme** zur Planungsanzeige der Gemeinde **Neuenkirchen** über die Aufstellung eines **Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Falck-Steffens,

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen vom 18.08.2010 (Posteingang am 24.08.2010)
- Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen in der Fassung von Juli 2010
- Vorentwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen in der Fassung von Juli 2010

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über einen wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP). Dieser Teil-FNP beinhaltet Darstellungen für einzelne Ortsteile der Gemeinde Neuenkirchen. Das mit der Planungsanzeige verbundene Planungsziel, sieht die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen vor.

Der aufzustellende Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur den gegenwärtigen Stand der Planung gemäß o.a. Planungsunterlagen und stellt keine abschließende planungsrechtliche Stellungnahme dar.

Grundsätzliche Einwendungen zur o.a. Planung bestehen nicht.

Zum vorliegenden Vorentwurf zum FNP der Gemeinde Neuenkirchen werden nachfolgend aufgeführte

**Hinweise** gegeben:

1. Zur eindeutigen Unterscheidung einer öffentlichen Grünflächen von den privaten Grünflächen in Kopie, sollten die Grünflächen mit der Zweckbestimmung: private Grünfläche, zusätzlich den Buchstaben „p“ und die Grünflächen mit der Zweckbestimmung: öffentliche Grünflächen, zusätzlich den Buchstaben „ö“ bekommen. Die Planzeichenerklärung ist dementsprechend anzupassen.

2. Im weiteren Planverfahren sind Überlegungen anzustellen ob die im F-Plan für den Ortsteil Neuenkirchen nicht dargestellten Änderungsbereiche 1, 2 und 3, aus Gründen einer besseren Übersicht sowie der erforderlichen Anstoßwirkung, ebenfalls im F-Plan im Ausschnitt für den Ortsteil Neuenkirchen mit dargestellt werden sollten.
3. Die, in den einzelnen, im FNP mit den entsprechenden Änderungsbereichen dargestellten Ortsteile, sind mit der geplanten Darstellung zu ergänzen (eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Darstellung mit der geplanten Darstellung könnte in der Begründung mit Beiblatt erfolgen).
4. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre Richtigkeit und Aktualität zu prüfen und entsprechend dem gemeinsamen Einführungserlass zum Baugesetzbuch zu ändern bzw. zu ergänzen.
5. Die Gemeinde hat gemäß § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Die Vorentwurfsunterlagen tragen auf dem Deckblatt der Begründung zum FNP zwar die Bezeichnung: Begründung, führen jedoch in den Folgeseiten im Kopf die Bezeichnung: FNP – Erläuterungsbericht. Im weiteren Planverfahren ist in der Begründung die sich aus dem § 2a BauGB ergebende Bezeichnung „Begründung“ zu führen (die Inhalte der Begründung und die Verfahrensvermerke sind diesbezüglich anzupassen).
6. Der letzte Satz des Punktes 1.4 der Begründung führt aus, dass ein Beschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen gefasst worden ist. Bei diesem Planverfahren handelt es sich um die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Im weiteren Planverfahren ist dieser Umstand zu berücksichtigen.
7. Mit Schreiben vom 18.08.2010 erfolgte seitens der Gemeinde Neuenkirchen die Planungsanzeige zum Aufstellen des Flächennutzungsplanes. Die im Punkt 1.5 der Begründung getroffenen Aussagen sind dahingehend zu überarbeiten.
8. Der Begründung ist zwingend der Teil: Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB) beizufügen. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit des Bauleitplans mit naturschutzrechtlichen Belangen i.S. des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ist in der Phase der Bauleitplanung zu klären. Inhalt und Umfang sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist mit den berührten Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange in einem Scoping-Termin abzustimmen.

Stellungnahmen weiterer Ämter des Landkreises Ostvorpommern:

1. Ordnungsamt, SB Verkehrslenkung (32.3) vom 02.09.2010
2. **Gesundheitsamt (53.2) wird nachgereicht**
3. Amt f. Bau u. Wirtschaftsentw., SG Denkmalschutz vom 07.09.2010
4. Amt f. Bau u. Wirtschaftsentw., SG Bauordnung vom 17.09.2010
5. Kataster- und Vermessungsamt (62) vom 10.09.2010
6. Amt für Hoch- und Tiefbau/Umwelt, SG Tiefbau (III, 70.1) vom 09.09.2010
7. Amt für Hoch- und Tiefbau/Umwelt, untere Wasserbehörde (III, 70.3) vom 10.09.2010
8. Amt für Hoch- und Tiefbau/Umwelt, untere Abfallbehörde und untere Immissionsschutzbehörde (III, 70.4) vom 10.09.2010
9. **Amt für Hoch- und Tiefbau/Umwelt, untere Naturschutzbehörde (III, 70.5) wird nachgereicht**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Streich  
SB Bauleitplanung

Anlagen:

- Stellungnahmen o.a. Ämter und Behörden

Verteiler:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Amt Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen

# Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese"

Der Verbandsvorsteher



Gegründet 1992

WBV "Ryck-Ziese", Hauptstr. 2d, 17495 Groß Kiesow

**Amt Landhagen**  
**Der Amtsvorsteher**  
**Bauamt - Gemeinde Neuenkirchen -**  
**Theodor-Körner-Straße 36**

17498 Neuenkirchen

14.09.2010

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhausen  
Telefon: 038356/203 o. 70381  
E-Mail: [Bodenhausen@wbv-mv.de](mailto:Bodenhausen@wbv-mv.de)  
Aktenzeichen: 2010/082  
Datum: 13. Oktober 2010

## Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

Ihr Schreiben vom 09.09.10 mit Plan und Begründung

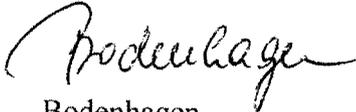
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ gibt es zu dem Flächennutzungsplan folgende Anregungen:

1. In dem Flächennutzungsplan sind *offene und verrohrte Gewässer* in der Lage richtig darzustellen. Viele der jetzt eingezeichneten „Fließgewässer“ gibt es gar nicht mehr. Der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse bei verrohrten Gewässern) soll in seiner Funktion nach erhalten bleiben (§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG). Der 5 m Randstreifen darf nicht überbaut werden. Anlagen an Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird (§ 36 WHG). Es ist ebenfalls aufzunehmen, dass der Kohlgraben ein WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) -relevantes Gewässer ist.
2. In den natürlichen Überflutungsräumen (wie zum Beispiel Wampen) soll auf eine Bebauung verzichtet werden. Daten zu den Überflutungsflächen erhalten Sie beim StALU in Rostock.
3. Veränderungen: OT Neuenkirchen – Da keine Versickerung möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen schadlos abgeführt werden kann. Probleme gibt es schon östlich der Theodor-Körner-Straße. Die höher gelegenen Flächen entwässern in die Wiese, wo das Wasser aber nicht bis zur nächsten Vorflut abgeleitet wird. Hier muss ein Graben bis zur Vorflut gebaut werden. Die Renaturierung des **Kohlgrabens** ist für eine weitere Bebauung unbedingt erforderlich. Der geschützte Randstreifen (siehe Punkt 1) darf nicht überbaut werden. OT Leist 1 – Die dargestellte Wohnbaufläche liegt im natürlichen Überflutungsgebiet und sollte nicht überbaut werden. OT Wampen – Das Teilgebiet Nr. 2 liegt im natürlichen Überflutungsgebiet und darf nicht überbaut werden. Es gibt keinen Hochwasserschutzdeich. Bei einer zusätzlichen Bebauung ist unbedingt die schadlose

Wasserabführung über den **Graben Bodden/056** nachzuweisen. Gegebenfalls muss eine Regenrückhaltung erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Auslauf zum Bodden bei Hochwasser öfter schon zugeschwemmt war. Es muss sicher gestellt werden, dass zu jeder Jahreszeit eine schnelle und ungehinderte Zufahrt mit Kettentechnik bis zum Bodden gegeben ist. OT Kieshof-Ausbau – Bei einer zusätzlichen Bebauung ist eine Regenentwässerung bis zur Vorflut zu planen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bodenlagen  
Verbandstechnikerin